

Sammlung des Bundesrechts

Bundesgesetzblatt

Teil III

Stand vom 31. Dezember 1963

Sachgebiet 7 Wirtschaftsrecht

10. Lieferung

Inhalt

76 GELD-, KREDIT- UND VERSICHERUNGSWESEN

769 Kapitalansammlung

	Seite
7690 Sparförderung	
7690-1 Spar-Prämiengesetz (SparPG 1963) v. 5. 5. 1959	4
7690-1-1 Verordnung zur Durchführung des Spar-Prämiengesetzes (SparPDV 1963) v. 22. 7. 1959	6
7691 Bausparförderung	
7691-1 Gesetz über die Gewährung von Prämien für Wohnbausparer (Wohnungsbau-Prämiengesetz) v. 17. 3. 1952	11
7691-1-1 Verordnung zur Durchführung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes (WoPDV) v. 8. 9. 1955	14

77 SONSTIGES WIRTSCHAFTSRECHT

770 Interzonenwirtschaftsverkehr

770-1 Verordnung über die Überwachung des Verkehrs mit Vermögenswerten zwischen dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und der sowjetisch besetzten Zone Deutschlands sowie dem Ostsektor von Berlin (Interzonenüberwachungsverordnung, IZÜVO) v. 9. 7. 1951	20
770-2 Verordnung über den Warenverkehr mit den Währungsgebieten der Deutschen Mark der Deutschen Notenbank (DM-Ost) (Interzonenhandelsverordnung) v. 18. 7. 1951	23

Sachgebiet 76

Geld-, Kredit- und Versicherungswesen

Sachgebiet 769

Kapitalansammlung

Spar-Prämiengesetz (SparPG 1963)

Vom 5. Mai 1959

Bundesgesetzbl. I S. 241, verk. am 9. 5. 1959

Neufassung auf Grund Art. 1 Nr. 2 des am 14. 2. 1963 verkündeten G v. 6. 2. 1963 I 90
durch Anlage zur Bekanntmachung v. 6. 2. 1963 I 92

§ 1*

Voraussetzung für die Prämienbegünstigung

(1) Unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Personen (§ 1 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes) können für Sparbeiträge, die auf fünf Jahre festgelegt werden und nicht nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz begünstigt sind, eine Prämie erhalten.

(2) Als Sparbeiträge im Sinne des Absatzes 1 gelten nach Maßgabe einer Rechtsverordnung der Bundesregierung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf,

1. Beiträge auf Grund von allgemeinen Sparverträgen, die mit einem Kreditinstitut abgeschlossen worden sind,
2. Beiträge auf Grund von Sparverträgen mit laufenden und der Höhe nach gleichbleibenden Sparraten (Sparverträge mit festgelegten Sparraten), die mit einem Kreditinstitut abgeschlossen worden sind,
3. Aufwendungen für den Ersterwerb
 - a) von Wertpapieren, die von Bund, Ländern und Gemeinden oder von anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts oder Unternehmen mit Sitz und Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes und im Saarland ausgegeben werden,
 - b) der von Kapitalanlagegesellschaften im Sinne des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften vom 16. April 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 378) ausgegebenen Anteilscheine an einem Sondervermögen.

(3) Voraussetzung für die Gewährung einer Prämie ist, daß

1. die Sparbeiträge weder unmittelbar noch mittelbar im Zusammenhang mit der Aufnahme eines Kredits stehen,
2. vor Ablauf der Festlegungsfrist Sparbeiträge nicht zurückgezahlt und Ansprüche aus dem Vertrag weder abgetreten noch beliehen werden. Die vorzeitige Rückzahlung, Abtretung oder Beleihung ist jedoch unschädlich, wenn der Prämiensparer nach dem Vertragsabschluß stirbt oder völlig erwerbsunfähig wird. Heiratet der Prämiensparer nach dem Vertragsabschluß, so ist die Rückzahlung, Abtretung oder Beleihung nach Ablauf von zwei Jahren seit dem Beginn der Festlegungsfrist unschädlich.

§ 1 Abs. 1: EStG 611-1; WoPG 7691-1
§ 1 Abs. 2: Vgl. SparPDV 7690-1-1
§ 1 Abs. 2 Nr. 3: KapAnlG 4120-4

(4) Eine Prämie wird nur gewährt, wenn die auf Grund eines Vertrags geleisteten Sparbeiträge mindestens 60 Deutsche Mark betragen; bei Sparverträgen mit festgelegten Sparraten ist die Summe der während eines Kalenderjahres vertragsgemäß entrichteten Einzahlungen maßgebend.

§ 2*

Höhe der Prämie

(1) Die Prämie beträgt 20 vom Hundert der im Kalenderjahr geleisteten Sparbeiträge. Hat der Prämiensparer oder haben bei einem verheirateten Prämiensparer die Ehegatten Kinder (§ 32 Abs. 2 Ziff. 3 des Einkommensteuergesetzes), die in dem Kalenderjahr, in dem die Sparbeiträge geleistet worden sind, das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, so erhöht sich die Prämie bei

ein oder zwei Kindern auf 22 vom Hundert,
drei bis fünf Kindern auf 25 vom Hundert,
mehr als fünf Kindern auf 30 vom Hundert.

Ehegatten im Sinne dieser Vorschrift sind Personen, die während des ganzen Kalenderjahres verheiratet waren und nicht dauernd getrennt gelebt haben.

(2) Die Prämie beträgt für alle im Kalenderjahr geleisteten Sparbeiträge höchstens 120 Deutsche Mark, bei Ehegatten im Sinne des Absatzes 1 zusammen höchstens 240 Deutsche Mark. Hat der Prämiensparer oder haben die Ehegatten Kinder im Sinne des Absatzes 1, so erhöhen sich die Höchstbeträge bei

ein oder zwei Kindern um 60 Deutsche Mark,
drei bis fünf Kindern um 160 Deutsche Mark,
mehr als fünf Kindern um 240 Deutsche Mark.

Für die Feststellung des Höchstbetrages sind die Sparbeiträge des Prämiensparers und seiner in Absatz 1 bezeichneten Kinder zusammenzurechnen.

(3) Alleinstehenden Personen steht der Höchstbetrag für Ehegatten zu, wenn sie

1. mindestens ein Kind im Sinne des Absatzes 1 haben oder
2. mindestens vier Monate vor dem Beginn des Kalenderjahres, in dem die Sparbeiträge geleistet werden, das 50. Lebensjahr vollendet haben.

§ 3*

Gewährung und Gutschrift der Prämie

(1) Die Prämie wird dem Prämiensparer auf Antrag nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Sparbeiträge geleistet worden sind, gewährt.

§ 2 Abs. 1: EStG 611-1
§ 3 Abs. 2 u. 6: AO 610-1

(2) Der Antrag ist spätestens zu dem Zeitpunkt zu stellen, an dem die allgemeine Frist für die Abgabe der Einkommensteuererklärung für das betreffende Kalenderjahr endet. Der Antrag ist an das Kreditinstitut zu richten, an das die Sparbeiträge geleistet worden sind. Bei Versäumung der Antragsfrist kann unter den Voraussetzungen der §§ 86 und 87 der Reichsabgabenordnung Nachsicht gewährt werden.

(3) Das Kreditinstitut (Absatz 2) leitet den Antrag dem nach Absatz 4 zuständigen Finanzamt zu; dabei hat es zu bestätigen, daß die Voraussetzungen für die Gewährung der Prämie vorliegen.

(4) Über den Antrag entscheidet das zuständige Finanzamt. Zuständiges Finanzamt ist

1. bei Personen, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden:

das Finanzamt, in dessen Bezirk diese Personen am 20. September des Jahres, in dem die Sparbeiträge geleistet worden sind, ihren Wohnsitz oder — in Ermangelung eines Wohnsitzes im Geltungsbereich dieses Gesetzes — ihren gewöhnlichen Aufenthalt gehabt haben;

2. bei Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden:

das für die Einkommensbesteuerung zuständige Finanzamt.

(5) Wird dem Antrag auf Gewährung der Prämie entsprochen, so teilt das Finanzamt dem Kreditinstitut die Höhe der Prämie mit. Das Kreditinstitut schreibt die Prämie dem Prämiensparer gesondert gut. Das Kreditinstitut verzinst die gutgeschriebene Prämie vom Beginn des Kalenderjahres an, das dem Kalenderjahr folgt, in dem die Sparbeiträge geleistet worden sind. Dabei ist der Zinsfuß für Spareinlagen mit einer Laufzeit von zwölf Monaten und mehr zugrunde zu legen. Die gutgeschriebene Prämie darf einschließlich der auf sie gutgebrachten Zinsen und Zinseszinsen dem Prämiensparer vorbehaltlich der in § 4 Abs. 2 getroffenen Regelung nicht vor Ablauf der Festlegungsfrist ausgezahlt und nicht als Sparbeitrag verwendet werden.

(6) Der Antrag auf Gewährung der Prämie kann ganz oder zum Teil nur aus Gründen abgelehnt werden, die sich aus diesem Gesetz ergeben. Wird der Antrag abgelehnt, so kann der Prämiensparer bis zum Ablauf der Festlegungsfrist beantragen, daß das Finanzamt über den Antrag auf Gewährung der Prämie durch schriftlichen, begründeten Bescheid entscheidet. Der Bescheid soll auch die Berechnungsgrundlage und eine Rechtsmittelbelehrung enthalten. Die Vorschriften der Reichsabgabenordnung über das Berufungsverfahren sind entsprechend anzuwenden.

§ 4

Überweisung von Prämien und Zinsen

(1) Das Kreditinstitut fordert frühestens sechs Monate vor und spätestens innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Ablauf der Festlegungsfrist den Prämienbetrag sowie Zinsen und Zinseszinsen vom Finanzamt (§ 3 Abs. 4) an. Dabei

hat es zu bestätigen, daß die Voraussetzungen für die Gewährung der Prämie noch vorliegen. Wird eine solche Bestätigung abgegeben, so überweist das Finanzamt den angeforderten Prämienbetrag sowie Zinsen und Zinseszinsen dem Kreditinstitut.

(2) In den Fällen des § 1 Abs. 3 Nr. 2 vorletzter und letzter Satz, in denen die vorzeitige Rückzahlung, Abtretung oder Beleihung unschädlich ist, können der Prämienbetrag sowie die Zinsen und Zinseszinsen bereits vor Ablauf der Festlegungsfrist angefordert und ausgezahlt werden.

(3) Lehnt das Finanzamt die Überweisung des Prämienbetrages ganz oder zum Teil ab, so hat es dem Kreditinstitut und dem Prämiensparer einen schriftlichen, begründeten Bescheid zu erteilen. § 3 Abs. 6 vorletzter und letzter Satz sind entsprechend anzuwenden.

§ 5

Rückgängigmachung von Gutschriften

Das Kreditinstitut hat Gutschriften nach § 3 rückgängig zu machen,

1. wenn nach seiner Kenntnis die Voraussetzungen für die Gewährung der Prämie während der Laufzeit der Festlegungsfrist entfallen sind oder
2. soweit das Finanzamt nach § 4 Abs. 3 die Überweisung des Prämienbetrages ganz oder zum Teil ablehnt.

§ 6*

Ermächtigungen

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates zur Durchführung dieses Gesetzes Rechtsverordnungen zu erlassen

1. über die Gewährung der Prämie in den Fällen, in denen Sparbeiträge vor Ablauf der Festlegungsfrist zum Teil zurückgezahlt oder Ansprüche aus dem Vertrag zum Teil abgetreten oder beliehen werden,
2. über die Abgrenzung des Begriffs Aufwendungen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 3,
3. über die Höhe der Prämie bei Sparverträgen mit festgelegten Sparraten, wenn sich während der Laufzeit des Vertrages der für die Höhe der Prämie im ersten Kalenderjahr der Laufzeit maßgebliche Familienstand ändert,
4. über das Verfahren nach §§ 3, 4 und 5,
5. über die Rückforderung von Prämien, die zu Unrecht gewährt worden sind,
6. über Anzeigepflichten.

(2) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut dieses Gesetzes und der zu diesem Gesetz erlassenen Durchführungsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung mit neuem Datum, unter neuer Überschrift und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

§ 6 Abs. 1: Vgl. SparPDV 7690-1-1

§ 7*

Steuerliche Behandlung der Prämie

Die Prämie gehört nicht zu den Einkünften im Sinne des Einkommensteuergesetzes.

§ 8

Anwendungsbereich

(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes gilt vorbehaltlich des Absatzes 2 für Sparbeiträge, die auf Grund von Verträgen geleistet werden, die nach dem 31. Dezember 1962 und vor dem 1. Januar 1965 abgeschlossen worden sind. Bei Sparverträgen mit festgelegten Sparraten (§ 1 Abs. 2 Nr. 2) tritt an die Stelle des 1. Januar 1965 der 1. Januar 1964.

§ 7: EStG 611-1

(2) Die Vorschrift des § 2 gilt auch für nach dem 31. Dezember 1962 geleistete Sparbeiträge, soweit sie auf Grund von Sparverträgen mit festgelegten Sparraten (§ 1 Abs. 2 Nr. 2) geleistet werden, die vor dem 1. Januar 1963 abgeschlossen worden sind.

§ 9*

Anwendung im Land Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 9: GVBl. Berlin 1963 S. 347; 3. ÜberlG 603-5

7690-1-1

**Verordnung
zur Durchführung des Spar-Prämiengesetzes (SparPDV 1963)**

Vom 22. Juli 1959

Bundesgesetzbl. I S. 503, verk. am 29. 7. 1959

Neufassung auf Grund des durch Art. 1 Nr. 2 des am 14. 2. 1963 verkündeten
G v. 6. 2. 1963 I 90 eingef. § 6 Abs. 2 G v. 5. 5. 1959 I 241 durch Anlage zur Bekanntmachung
v. 30. 7. 1963 I 580

§ 1*

Allgemeine Sparverträge

(1) Allgemeine Sparverträge im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes sind Verträge mit einem Kreditinstitut, in denen sich der Prämiensparer zur Festlegung einmaliger Sparbeiträge bis zum Ablauf der Festlegungsfrist verpflichtet; beide Parteien müssen auf eine vorzeitige Aufhebung des Vertrags verzichten.

(2) Die Festlegungsfrist endet nach Ablauf von fünf Jahren seit Beginn des Tages, an dem die Sparbeiträge als eingezahlt gelten. Sparbeiträge, die vor dem 1. Juli des Kalenderjahrs geleistet worden sind, gelten als am 1. Januar und Sparbeiträge, die nach dem 30. Juni des Kalenderjahrs geleistet worden sind, als am 1. Juli dieses Kalenderjahrs eingezahlt.

§ 2*

Sparverträge mit festgelegten Sparraten

(1) Sparverträge mit festgelegten Sparraten im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes sind Verträge mit einem Kreditinstitut, in denen sich der Prämiensparer verpflichtet, für die Dauer von fünf Jahren laufend, jedoch mindestens vierteljährlich, der Höhe nach gleichbleibende Sparraten einzuzahlen und bis zum Ablauf der Festlegungsfrist festzulegen; beide Parteien müssen auf eine vorzeitige Aufhebung des Vertrags verzichten.

§ 1 Abs. 1 u. § 2 Abs. 1: SparPG 1963 7690-1

(2) Die Festlegungsfrist endet für alle auf Grund eines Vertrags geleisteten Sparraten gleichzeitig nach Ablauf von sechs Jahren seit Beginn des Tages, an dem die erste Sparrate als eingezahlt gilt. Wird die erste Sparrate vor dem 1. Juli des Kalenderjahrs geleistet, so gilt sie als am 1. Januar, und wird sie nach dem 30. Juni des Kalenderjahrs geleistet, so gilt sie als am 1. Juli dieses Kalenderjahrs eingezahlt.

(3) Liegt eine völlige Unterbrechung der Einzahlungen vor (§ 3 Abs. 1 Satz 1) oder werden Einzahlungen ganz oder zum Teil zurückgezahlt oder Ansprüche aus dem Sparvertrag ganz oder zum Teil abgetreten oder beliehen, so sind spätere Einzahlungen nicht prämiengünstig. Bei einer teilweisen Unterbrechung (§ 3 Abs. 1 Satz 2) sind spätere Einzahlungen insoweit nicht prämiengünstig, als die vereinbarten Sparraten unterbrochen worden sind.

§ 3

**Festlegungsfrist im Fall der Unterbrechung
der Einzahlungen bei Sparverträgen mit festgelegten
Sparraten**

(1) Werden die laufenden Sparraten (§ 2 Abs. 1) nicht oder nicht rechtzeitig geleistet und nicht innerhalb der in Absatz 2 bezeichneten Frist nachgeholt, so liegt eine völlige Unterbrechung der Einzahlungen vor. Werden die laufenden Sparraten in geringerer als der vertraglich vereinbarten Höhe geleistet und die unterbliebenen Einzahlungen nicht fristgerecht nachgeholt, so liegt eine teilweise Unterbrechung der Einzahlungen vor.

(2) Nicht rechtzeitig geleistete Sparraten können innerhalb eines halben Jahres, spätestens aber bis zum Schluß des Kalenderjahrs, in dem sie nach dem Sparvertrag zu entrichten waren, nachgeholt werden. Ausgeschlossen ist jedoch eine Nachholung innerhalb des letzten halben Jahres vor Ablauf der Festlegungsfrist (§ 2 Abs. 2).

(3) Bei einer völligen Unterbrechung bemißt sich die Festlegungsfrist für jede vor der Unterbrechung geleistete Einzahlung nach § 1 Abs. 2. Das gleiche gilt bei einer teilweisen Unterbrechung für den Teil der vereinbarten Sparraten, der nicht bis zum Ende der fünfjährigen Einzahlungsverpflichtung in gleichbleibender Höhe geleistet worden ist. Für den in gleichbleibender Höhe geleisteten Teil der Sparraten bemißt sich die Festlegungsfrist nach § 2 Abs. 2.

(4) Absatz 3 Sätze 1 und 2 ist nicht anzuwenden, wenn der Prämiensparer nach dem Vertragsabschluß geheiratet hat. Das gilt auch dann, wenn die Einzahlungen vor der Heirat unterbrochen worden sind.

§ 3 a *

Festlegungsfrist bei vor dem 1. Januar 1963 abgeschlossenen Sparverträgen mit festgelegten Sparraten in besonderen Fällen

(1) Werden laufende Sparraten, die auf Grund von vor dem 1. Januar 1963 abgeschlossenen Verträgen nach dem 31. Dezember 1962 geleistet werden, auf den Betrag herabgesetzt, den der Prämiensparer einzahlen muß, um den ihm nach § 2 des Gesetzes oder nach § 7 a zustehenden Höchstbetrag zu erhalten, so liegt darin keine teilweise Unterbrechung der Einzahlungen im Sinn des § 3 Abs. 1 Satz 2; der Prämiensparer kann jedoch bis zum 31. Dezember 1963 bei dem Kreditinstitut, an das die Sparbeiträge geleistet werden, beantragen, daß die Herabsetzung der Sparraten als teilweise Unterbrechung der Einzahlungen behandelt wird.

(2) Wird der Sparvertrag nach Herabsetzung der Sparraten unterbrochen (§ 3 Abs. 1), so richtet sich die Festlegungsfrist für alle auf Grund des Vertrags geleisteten Sparraten nach § 3 Abs. 3.

§ 4

Festlegungsfrist im Fall der teilweisen Rückzahlung, Abtretung oder Beleihung bei Sparverträgen mit festgelegten Sparraten

(1) Werden vor Ablauf der sich aus § 2 Abs. 2 ergebenden Frist die auf Grund eines Sparvertrags mit festgelegten Sparraten geleisteten Einzahlungen zum Teil zurückgezahlt, so ist für die nicht zurückgezahlten Einzahlungen § 3 Abs. 3 Satz 1 entsprechend anzuwenden. Die zuletzt geleisteten Einzahlungen gelten als zuerst zurückgezahlt.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn Ansprüche aus dem Sparvertrag nur zum Teil abgetreten oder beliehen werden.

(3) Absätze 1 und 2 sind im Fall des § 3 Abs. 4 nicht anzuwenden.

§ 5 *

Sparverträge über den Erwerb von Wertpapieren (Anteilscheinen)

(1) Sparbeiträge im Sinn des § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes sind die an oder über ein Kreditinstitut geleisteten Aufwendungen für den unmittelbaren oder mittelbaren Erwerb

1. von Aktien, festverzinslichen Schuldverschreibungen (einschließlich Wandelanleihen und Gewinnobligationen) und Rentenverschreibungen, wenn diese Wertpapiere von den in § 1 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a des Gesetzes bezeichneten Körperschaften oder Unternehmen ausgegeben werden. Als Schuldverschreibungen gelten auch Schuldbucheintragungen, bei denen der Gläubiger verlangen kann, daß ihm an Stelle seiner Schuldbuchforderung eine Schuldverschreibung erteilt wird;
2. von Anteilscheinen an einem Sondervermögen, die von den in § 1 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe b des Gesetzes bezeichneten Kapitalanlagegesellschaften ausgegeben werden.

Aufwendungen für den Erwerb sind auch solche für den Erwerb neuausgegebener Wertpapiere (Anteilscheine) von einem Kreditinstitut (Bankenkonsortium), wenn dieses die Wertpapiere vom Emittenten in eigenem Namen und für eigene Rechnung mit der Verpflichtung übernommen hat, diese weiterzueräußern, und der Prämiensparer die Wertpapiere innerhalb einer Frist von sechs Monaten erwirbt. Für den Anfang dieser Frist ist der Tag maßgebend, an dem die Bezugs- oder Zeichnungsfrist zu laufen beginnt oder, falls eine solche nicht in Betracht kommt, die Wertpapiere zum freihändigen Verkauf gestellt worden sind.

(2) Nicht zu den Aufwendungen für den Erwerb gehören Kosten, die durch den Erwerb entstanden sind, besonders berechnete Stückzinsen sowie Aufwendungen, die für den Erwerb von Bezugsrechten geleistet worden sind.

(3) Die Wertpapiere (Anteilscheine) müssen in dem Kalenderjahr, in dem sie erworben worden sind, für die Dauer von fünf Jahren auf den Namen des Prämiensparers festgelegt werden. Die Festlegungsfrist beginnt, wenn die Wertpapiere vor dem 1. Juli des Kalenderjahrs festgelegt worden sind, mit dem 1. Januar und, wenn sie nach dem 30. Juni des Kalenderjahrs festgelegt worden sind, mit dem 1. Juli dieses Kalenderjahrs.

(4) Die Festlegung ist wie folgt vorzunehmen:

1. Erwirbt der Prämiensparer effektive Stücke, so müssen diese in das Depot des Kreditinstituts, das die Aufwendungen entgegengenommen hat (Absatz 1 Satz 1), gegeben werden. Das Kreditinstitut muß auf dem Streifband des Depots und in den Depotbüchern einen Sperrvermerk anbringen. Entsprechendes gilt für den Fall der Drittverwahrung.

2. Werden die Wertpapiere (Anteilscheine) bei einer Wertpapiersammelbank in Sammelverwahrung gegeben, so muß das Kreditinstitut einen Sperrvermerk in das Kundenkonto eintragen.
3. Erwirbt der Prämienparer Schuldbuchforderungen auf den eigenen Namen, so muß die Schuldenverwaltung einen Sperrvermerk in das Schuldbuch eintragen und dem Kreditinstitut darüber eine Bescheinigung erteilen.
4. Lautet die Schuldbuchforderung auf den Namen einer Wertpapiersammelbank, so muß das Kreditinstitut einen Sperrvermerk in das Kundenkonto eintragen.

§ 6*

Übertragung von Sparverträgen auf ein anderes Kreditinstitut

Sparverträge (§§ 1, 2 und 5) können während ihrer Laufzeit auf ein anderes Kreditinstitut übertragen werden, wenn sich dieses gegenüber dem Prämienparer und dem Kreditinstitut, mit dem der Vertrag abgeschlossen worden ist, verpflichtet, in die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag einzutreten. Das Kreditinstitut, auf das der Vertrag übertragen worden ist, hat die Übertragung dem für den Prämienparer zuständigen Finanzamt (§ 3 Abs. 4 des Gesetzes) und im Fall des § 5 Abs. 4 Nr. 3 der Schuldenverwaltung unverzüglich anzuzeigen.

§ 7*

Höhe der Prämie bei nach dem 31. Dezember 1962 abgeschlossenen Sparverträgen mit festgelegten Sparraten in besonderen Fällen

(1) Ist der Prämienatz, der dem Prämienparer für ein Kalenderjahr zusteht, in dem er Einzahlungen auf Grund eines nach dem 31. Dezember 1962 abgeschlossenen Sparvertrags mit festgelegten Sparraten leistet, infolge einer Änderung der persönlichen Verhältnisse niedriger als der Prämienatz, der dem Prämienparer im Kalenderjahr des Vertragsabschlusses zustand, so verbleibt es abweichend von § 2 Abs. 1 des Gesetzes hinsichtlich der bezeichneten Einzahlungen bei dem höheren Prämienatz.

(2) Ist der Prämienhöchstbetrag, der dem Prämienparer nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes zusteht, niedriger als der Betrag, der sich bei Anwendung des maßgeblichen Prämienatzes (Absatz 1 oder § 2 Abs. 1 des Gesetzes) auf die in Absatz 1 bezeichneten Einzahlungen ergibt, so erhöht sich der Prämienhöchstbetrag auf diesen Betrag; der Höchstbetrag des Kalenderjahrs, in dem der Prämienparer den Vertrag abgeschlossen hat, darf jedoch nicht überschritten werden.

§ 7 a*

Höhe der Prämie bei vor dem 1. Januar 1963 abgeschlossenen Sparverträgen mit festgelegten Sparraten in besonderen Fällen

Ist der Prämienhöchstbetrag, der dem Prämienparer für ein Kalenderjahr zusteht, in dem er Ein-

zahlungen auf Grund eines vor dem 1. Januar 1963 abgeschlossenen Sparvertrags mit festgelegten Sparraten leistet, infolge einer Änderung der persönlichen Verhältnisse niedriger als der Betrag, der sich bei Anwendung des maßgeblichen Prämienatzes (§ 2 Abs. 1 des Gesetzes) auf die bezeichneten Einzahlungen ergibt, so erhöht sich der Prämienhöchstbetrag auf diesen Betrag; der Höchstbetrag des Kalenderjahrs, in dem der Prämienparer den Vertrag abgeschlossen hat, darf jedoch nicht überschritten werden.

§ 8*

Zuständiges Finanzamt in besonderen Fällen

(1) Hat ein Prämienparer, der nicht zur Einkommensteuer veranlagt wird, am 20. September des Kalenderjahrs, in dem er die Sparbeiträge geleistet hat, weder einen Wohnsitz noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich des Gesetzes, so ist für die Durchführung des Prämienverfahrens das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk der Prämienparer

1. zuletzt seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, wenn seine unbeschränkte Einkommensteuerpflicht vor dem 20. September weggefallen ist;
2. zuerst seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, wenn seine unbeschränkte Einkommensteuerpflicht nach dem 20. September eingetreten oder wieder begründet worden ist.

(2) Hat ein Prämienparer, der nicht zur Einkommensteuer veranlagt wird, einen mehrfachen Wohnsitz im Geltungsbereich des Gesetzes, so ist § 73 a Abs. 3 der Reichsabgabenordnung entsprechend anzuwenden.

(3) Hat das zuständige Finanzamt über den Antrag auf Gewährung der Prämie entschieden und wäre für ein Kalenderjahr, das dem Kalenderjahr folgt, für das die Prämie gewährt worden ist, nach § 3 Abs. 4 des Gesetzes und den Absätzen 1 und 2 ein anderes Finanzamt zuständig, so geht die Zuständigkeit für die weitere Durchführung des Prämienverfahrens auf dieses Finanzamt über.

(4) §§ 78 und 79 der Reichsabgabenordnung gelten entsprechend.

§ 9*

Antragsfrist nach § 3 Abs. 6 des Gesetzes in besonderen Fällen

Die Frist für den Antrag des Prämienparers auf Erteilung eines Bescheids (§ 3 Abs. 6 des Gesetzes) endet frühestens sechs Monate nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem das Finanzamt dem Kreditinstitut die Ablehnung des Antrags auf Gewährung der Prämie mitgeteilt hat.

§ 8 Abs. 1: SparPG 1963 7690-1
 § 8 Abs. 2: SparPG 1963 7690-1; AO 610-1
 § 8 Abs. 3: SparPG 1963 7690-1
 § 8 Abs. 4: AO 610-1
 § 9: SparPG 1963 7690-1

§ 10*

Anforderung von Prämien und Zinsen

(1) Die Ausschlußfrist für die Anforderung der Prämie sowie der Zinsen und Zinseszinsen durch das Kreditinstitut (§ 4 Abs. 1 des Gesetzes) endet frühestens sechs Monate nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem über den Antrag auf Gewährung der Prämie entschieden worden ist.

(2) Bemißt sich für Einzahlungen auf Grund eines Sparvertrags mit festgelegten Sparraten die Festlegungsfrist nach § 3 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 2, so endet die Ausschlußfrist für die Anforderung der auf diese Einzahlungen entfallenden Prämie sowie der Zinsen und Zinseszinsen nicht vor Ablauf von sechs Monaten nach dem Ende der sich aus § 2 Abs. 2 ergebenden Frist.

(3) Bei Versäumung der Ausschlußfrist für die Anforderung der Prämie sowie der Zinsen und Zinseszinsen kann unter den Voraussetzungen der §§ 86 und 87 der Reichsabgabenordnung Nachsicht gewährt werden.

(4) Ist der Prämiensparer oder im Fall des § 12 Abs. 2 Nr. 1 letzter Satz sein Ehegatte in einem Kalenderjahr vor Ablauf der Festlegungsfrist gestorben, so kann das Kreditinstitut bereits nach Ablauf dieses Kalenderjahrs die Prämie sowie die Zinsen und Zinseszinsen vom Finanzamt anfordern. Das gilt nicht, wenn im Fall des § 12 Abs. 2 Nr. 1 letzter Satz der Sparvertrag mit festgelegten Sparraten prämiengünstig fortgesetzt worden ist.

(5) Ist der Prämiensparer nach dem Vertragsabschluß völlig erwerbsunfähig geworden oder hat er nach dem Vertragsabschluß geheiratet und sind nach § 1 Abs. 3 Nr. 2 vorletzter und letzter Satz des Gesetzes in einem Kalenderjahr vor Ablauf der Festlegungsfrist Sparbeiträge zurückgezahlt oder Ansprüche aus dem Vertrag abgetreten oder beliehen worden, so kann das Kreditinstitut bereits nach Ablauf dieses Kalenderjahrs die Prämie sowie die Zinsen und Zinseszinsen vom Finanzamt anfordern.

(6) Der Zeitraum, für den das Kreditinstitut die auf die Prämie entfallenden Zinsen und Zinseszinsen vom Finanzamt anfordert, endet mit Ablauf des Tages, an dem die Prämie überwiesen wird.

§ 11*

Anzeigepflichten

(1) Das Kreditinstitut hat dem zuständigen Finanzamt die Fälle anzuzeigen, in denen

1. nachträglich bekannt wird, daß bei der Gewährung der Prämie eine offenbare Unrichtigkeit im Sinn des § 92 Abs. 3 der Reichsabgabenordnung unterlaufen ist;
2. vor Ablauf der Festlegungsfrist — außer im Fall des Todes des Prämiensparers —
 - a) bei Sparverträgen im Sinn der §§ 1 und 2 Sparbeiträge ganz oder zum Teil

§ 10 Abs. 1: SparPG 1963 7690-1

§ 10 Abs. 3: AO 610-1

§ 10 Abs. 5: SparPG 1963 7690-1

§ 11 Abs. 1 Nr. 1: AO 610-1

zurückgezahlt oder Ansprüche aus den Verträgen ganz oder zum Teil abgetreten oder beliehen werden,

- b) bei Sparverträgen im Sinn des § 5 die Festlegung aufgehoben wird oder Ansprüche aus dem Wertpapier (Anteilschein) ganz oder zum Teil abgetreten oder beliehen werden;
3. bei Sparverträgen mit festgelegten Sparraten im Sinn des § 2 Einzahlungen unterbrochen (§ 3 Abs. 1) oder herabgesetzt (§ 3 a Abs. 1) werden.

(2) Hat bei prämiengünstig erworbenen Schuldbuchforderungen die Schuldenverwaltung einen Sperrvermerk ins Schuldbuch eingetragen (§ 5 Abs. 4 Nr. 3), so hat sie einen Fall des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstabe b unverzüglich dem Kreditinstitut anzuzeigen, das für die Prämiengutschrift zuständig ist.

(3) Der Prämiensparer hat dem zuständigen Finanzamt die vorzeitige Abtretung und Beleihung von Ansprüchen (Absatz 1 Nr. 2) unverzüglich anzuzeigen.

(4) Ein Anspruch aus einem Sparvertrag (§§ 1, 2 und 5) wird beliehen, wenn der Anspruch zur Sicherung einer Schuld abgetreten oder verpfändet wird. Dabei ist es unerheblich, ob die Schuld vor oder nach Abschluß des Vertrags entstanden ist.

§ 12*

Rückgängigmachung von Prämiengutschriften

(1) Das Kreditinstitut hat nach Entscheidung des Finanzamts (Absatz 3) die Gutschriften der Prämie sowie der Zinsen und Zinseszinsen rückgängig zu machen,

1. soweit nachträglich festgestellt wird, daß geleistete Sparbeiträge unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit der Aufnahme eines Kredits stehen oder bei der Gewährung der Prämie ein Fehler im Sinn des § 222 Abs. 1 Ziff. 3 und 4 der Reichsabgabenordnung unterlaufen ist;
2. wenn vor Ablauf der Festlegungsfrist
 - a) bei Sparverträgen im Sinn der §§ 1 und 2 Sparbeiträge zurückgezahlt oder Ansprüche aus den Verträgen abgetreten oder beliehen werden,
 - b) bei Sparverträgen im Sinn des § 5 die Festlegung aufgehoben wird oder Ansprüche aus dem Wertpapier (Anteilschein) abgetreten oder beliehen werden.

Bei einer Teilrückzahlung ist die gutgeschriebene Prämie auf den Betrag herabzusetzen, der zu gewähren gewesen wäre, wenn der Prämiensparer die zurückgezahlten Sparbeiträge nicht geleistet hätte; dabei gelten die zuletzt geleisteten Sparbeiträge als zuerst zurückgezahlt. Das Entsprechende gilt, wenn Ansprüche zum Teil abgetreten oder beliehen werden.

§ 12 Abs. 1 Nr. 1: AO 610-1

§ 12 Abs. 2 Nr. 1 u. Abs. 4: SparPG 1963 7690-1

- (2) Absatz 1 Nr. 2 ist nicht anzuwenden
1. in den Fällen des § 1 Abs. 3 Nr. 2 vorletzter und letzter Satz des Gesetzes, in denen die vorzeitige Rückzahlung, Abtretung oder Beleihung unschädlich ist. Das gleiche gilt bei vorzeitiger Rückzahlung, Abtretung oder Beleihung nach dem Tode des Ehegatten des Prämiensparers, wenn die Ehegatten im Zeitpunkt des Todes des Verstorbenen nicht dauernd getrennt gelebt haben;
 2. in den Fällen, in denen Wertpapiere nach Auslösung oder Kündigung vorzeitig eingelöst werden, wenn der Prämiensparer an Stelle des eingelösten Wertpapiers Zug um Zug mindestens in Höhe des Einlösungsbetrags andere Wertpapiere der in § 5 bezeichneten Art als Ersterwerber erwirbt und bis zum Ablauf der nach § 5 Abs. 3 für das eingelöste Wertpapier geltenden Festlegungsfrist festlegt. An Stelle des eingelösten Wertpapiers kann der Prämiensparer auch Zug um Zug den Einlösungsbetrag bis zum Ablauf dieser Frist festlegen.

(3) Über die Rückgängigmachung der Gutschriften entscheidet das zuständige Finanzamt. Es teilt dem Kreditinstitut mit, in welcher Höhe die Gutschrift der Prämie rückgängig zu machen ist. Die Gutschrift der auf die Prämie entfallenden Zinsen und Zinseszinsen hat das Kreditinstitut entsprechend zu berichtigen.

(4) Der Prämiensparer kann beantragen, daß das Finanzamt über die Rückgängigmachung der Gutschrift der Prämie einen schriftlichen, begründeten Bescheid erteilt; § 3 Abs. 6 vorletzter und letzter Satz des Gesetzes gilt entsprechend. Ein Bescheid ist stets zu erteilen, wenn über den Antrag auf Gewährung der Prämie durch Bescheid entschieden worden ist.

§ 13 *

Rückforderung von Prämien und Zinsen

(1) Stellt das Finanzamt nach Überweisung der Prämie fest, daß die Voraussetzungen für ihre Gewährung nicht oder nur zum Teil vorgelegen haben oder daß bei der Gewährung (Überweisung) der Prämie eine offenbare Unrichtigkeit im Sinn des § 92 Abs. 3 der Reichsabgabenordnung unterlaufen ist, so sind die Prämie sowie die überwiesenen Zinsen und Zinseszinsen insoweit zurückzuzahlen, als

§ 13 Abs. 1: AO 610-1
 § 13 Abs. 2: SparPG 1963 7690-1
 § 13 Abs. 4: AO 610-1

sie zu Unrecht gewährt (überwiesen) worden sind; § 12 Abs. 1 letzter und vorletzter Satz ist sinngemäß anzuwenden. Das Entsprechende gilt, soweit die Berechnung der überwiesenen Zinsen und Zinseszinsen auf einem Fehler beruht.

(2) Das Finanzamt fordert durch schriftlichen, begründeten Bescheid die zurückzuzahlenden Beträge

1. vom Prämiensparer, wenn die Festlegungsfrist abgelaufen oder die Prämie in den in § 12 Abs. 2 Nr. 1 bezeichneten Fällen vorzeitig ausgezahlt worden ist,
2. im übrigen vom Kreditinstitut.

Fordert das Finanzamt die Beträge vom Kreditinstitut zurück, so ist der Bescheid auch dem Prämiensparer bekanntzugeben. § 3 Abs. 6 vorletzter und letzter Satz des Gesetzes gilt entsprechend.

(3) Der Rückforderungsanspruch erlischt, wenn er nicht bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahrs geltend gemacht worden ist, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem die Prämie sowie die Zinsen und Zinseszinsen überwiesen worden sind.

(4) Auf die Beitreibung zurückzuzahlender Beträge sind die Vorschriften der Reichsabgabenordnung und ihrer Nebengesetze entsprechend anzuwenden.

§ 14

Anwendungsbereich

(1) Die vorstehende Fassung dieser Verordnung ist vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 erstmals auf Sparbeiträge anzuwenden, die auf Grund von nach dem 31. Dezember 1962 abgeschlossenen Verträgen geleistet werden.

(2) § 3 a und § 11 Abs. 1 Nr. 3 sind erstmals anzuwenden, wenn nach dem 31. Dezember 1962 Einzahlungen herabgesetzt oder unterbrochen werden.

(3) § 7 a ist erstmals auf Sparbeiträge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1962 geleistet werden.

(4) § 10 Abs. 6 ist erstmals auf Prämien anzuwenden, die das Finanzamt nach dem 1. August 1963 überweist.

§ 15 *

Anwendung im Land Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 9 des Gesetzes auch im Land Berlin.

§ 15: GVBl. Berlin 1963 S. 835; 3. ÜberlG 603-5; SparPG 1963 7690-1

Gesetz
über die Gewährung von Prämien für Wohnbausparer
(Wohnungsbau-Prämiengesetz)

7691-1

Vom 17. März 1952

Bundesgesetzbl. I S. 139, verk. am 21. 3. 1952

Neufassung auf Grund § 9 Abs. 2 G i. d. F. v. 21. 12. 1954 I 482
durch Anlage zur Bekanntmachung v. 25. 8. 1960 I 713, 714

§ 1*

Prämienberechtigte

Zur Förderung des Wohnungsbaues können natürliche Personen eine Prämie erhalten, wenn sie

1. unbeschränkt einkommensteuerpflichtig im Sinn des Einkommensteuergesetzes sind und
2. Aufwendungen zur Förderung des Wohnungsbaus (§ 2) gemacht haben.

§ 2*

Prämienbegünstigte Aufwendungen

(1) Als Aufwendungen zur Förderung des Wohnungsbaus im Sinn des § 1 Nr. 2 gelten

1. Beiträge an Bausparkassen zur Erlangung von Baudarlehen. Beiträge, die nach Ablauf von vier Jahren seit Vertragsabschluß geleistet werden, sind nur insoweit prämiengünstig, als sie das Eineinhalbfache des durchschnittlichen Jahresbetrags der in den ersten vier Jahren geleisteten Beiträge im Kalenderjahr nicht übersteigen;
2. Aufwendungen für den ersten Erwerb von Anteilen an Bau- und Wohnungsgenossenschaften;
3. Beiträge auf Grund von Sparverträgen, die auf die Dauer von mindestens drei Jahren als allgemeine Sparverträge oder als Sparverträge mit festgelegten Sparraten abgeschlossen werden, wenn die eingezahlten Sparbeträge und die Prämien verwendet werden
 - a) zum Bau eines Eigenheims, einer Kleinsiedlung oder einer Wohnung in der Rechtsform des Wohnungseigentums oder
 - b) zum Erwerb einer Kleinsiedlung, eines Kaufeigenheims oder einer Wohnung in der Rechtsform des Wohnungseigentums oder eines eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts;
4. Beiträge auf Grund von Verträgen, die mit Wohnungs- und Siedlungsunternehmen oder Organen der staatlichen Wohnungspolitik nach der Art von Sparverträgen mit festgelegten Sparraten auf die Dauer von mindestens drei Jahren mit dem Zweck

einer Kapitalansammlung abgeschlossen sind, wenn die eingezahlten Beträge und die Prämien zum Bau oder Erwerb einer Kleinsiedlung oder eines Eigenheims oder zum Erwerb eines Kaufeigenheims oder einer Wohnung in der Rechtsform des Wohnungseigentums oder eines eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts verwendet werden.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Aufwendungen sind nur prämiengünstig, wenn sie weder unmittelbar noch mittelbar in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Aufnahme eines Kredits stehen. Das gilt nicht, soweit die in Absatz 1 Nr. 1 bezeichneten Aufwendungen nach Ablauf von fünf Jahren seit Vertragsabschluß in der beim Abschluß des Vertrags ursprünglich vereinbarten Höhe laufend und gleichbleibend geleistet werden. Für die Prämienbegünstigung der in Absatz 1 Nr. 1 bezeichneten Aufwendungen ist weiter Voraussetzung, daß vor Ablauf von sechs Jahren seit Vertragsabschluß, außer im Falle des Todes des Bausparers oder des Eintritts seiner völligen Erwerbsunfähigkeit, die Bausparsumme weder ganz noch zum Teil ausgezahlt, geleistete Beiträge weder ganz noch zum Teil zurückgezahlt oder Ansprüche aus dem Bausparvertrag nicht abgetreten oder beliehen werden; unschädlich ist jedoch die Auszahlung der Bausparsumme oder die Beleihung von Ansprüchen aus dem Bausparvertrag, wenn der Prämienberechtigte die empfangenen Beträge unverzüglich und unmittelbar zum Wohnungsbau verwendet, und die Abtretung, wenn der Erwerber die Bausparsumme oder die auf Grund einer Beleihung empfangenen Beträge unverzüglich und unmittelbar zum Wohnungsbau für den Abtretenden oder dessen Angehörige im Sinn des § 10 des Steueranpassungsgesetzes verwendet.

(3) Hinsichtlich der in Absatz 1 Nr. 1 bezeichneten Aufwendungen finden die zur Durchführung des § 10 des Einkommensteuergesetzes ergangenen Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 3*

Höhe der Prämie

(1) Die Prämie beträgt 25 vom Hundert der prämiengünstigten Aufwendungen. Für Kinder (§ 32 Abs. 2 Ziff. 3 Buchstaben a bis f des Einkommensteuergesetzes) des Prämienberechtigten, die in dem Kalenderjahr, in dem die prämiengünstigten Auf-

§ 1: EStG 611-1
§ 2 Abs. 2: StAnpG 610-2
§ 2 Abs. 3: EStG 611-1

§ 3 Abs. 1: EStG 611-1

wendungen gemacht worden sind, das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, erhöht sich die Prämie

- bei ein oder zwei Kindern auf 27 vom Hundert,
- bei drei bis fünf Kindern auf 30 vom Hundert,
- bei mehr als fünf Kindern auf 35 vom Hundert.

(2) Die Prämie beträgt höchstens insgesamt 400 Deutsche Mark für die prämienebegünstigten Aufwendungen eines Kalenderjahrs. Für die Feststellung dieses Höchstbetrags werden die prämienebegünstigten Aufwendungen des Prämienberechtigten und

1. seines Ehegatten, wenn während des ganzen Kalenderjahrs die Ehe bestanden hat und die Ehegatten nicht dauernd getrennt gelebt haben, sowie
2. der in Absatz 1 genannten Kinder des Prämienberechtigten

zusammengerechnet.

§ 4*

Gewährung der Prämie

(1) Die Prämie wird auf Antrag nach Ablauf eines Kalenderjahrs für die prämienebegünstigten Aufwendungen gewährt, die im abgelaufenen Kalenderjahr gemacht worden sind.

(2) Der Antrag ist spätestens zu dem Zeitpunkt zu stellen, an dem die allgemeine Frist für die Abgabe der Einkommensteuererklärung für das Kalenderjahr endet, in dem die prämienebegünstigten Aufwendungen gemacht worden sind. Der Antrag ist an das Unternehmen oder Institut zu richten, an das prämienebegünstigte Aufwendungen geleistet worden sind. Die Vorschriften der §§ 86 und 87 der Reichsabgabenordnung finden entsprechende Anwendung.

(3) Das Unternehmen oder Institut (Absatz 2) fordert die Prämien von dem nach Absatz 5 zuständigen Finanzamt an. Das Finanzamt prüft die Voraussetzungen für die Gewährung der Prämie; dabei finden die Vorschriften der Reichsabgabenordnung entsprechende Anwendung.

(4) Der Prämienberechtigte kann beantragen, daß das nach Absatz 5 zuständige Finanzamt die Prämie durch Bescheid festsetzt. Der Bescheid soll die Höhe der Prämie, die Berechnungsgrundlage und eine Rechtsmittelbelehrung enthalten. Der Bescheid kann angefochten werden; die Vorschriften der Reichsabgabenordnung über das Berufungsverfahren finden dabei entsprechende Anwendung.

(5) Zuständiges Finanzamt ist

1. bei Personen, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden: das Finanzamt, in dessen Bezirk diese Personen am 20. September des Jahres, in dem die prämienebegünstigten Aufwendungen gemacht worden sind, ihren Wohnsitz oder — in Ermangelung eines inländischen Wohnsitzes — ihren gewöhnlichen Aufenthalt gehabt haben;

§ 4 Abs. 2 bis 4: AO 610-1

2. bei Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden: das für die Einkommenbesteuerung zuständige Finanzamt.

§ 5*

Überweisung, Rückzahlung und Verwendung der Prämie

(1) Die Prämie für ein Kalenderjahr wird durch das Finanzamt zugunsten des Prämienberechtigten an das in § 4 Abs. 2 bezeichnete Unternehmen oder Institut überwiesen. Ergibt sich, daß die in § 2 Abs. 2 bezeichneten Voraussetzungen nicht vorliegen, so ist die Prämie an das Finanzamt zurückzuzahlen.

(2) Die Prämien für die in § 2 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 bezeichneten Aufwendungen sind zusammen mit den prämienebegünstigten Aufwendungen zu dem vertragsmäßigen Zweck zu verwenden. Geschieht das nicht, so hat das Unternehmen oder Institut dem Finanzamt unverzüglich Mitteilung zu machen. In diesem Fall ist die Prämie an das Finanzamt zurückzuzahlen. Sind zu diesem Zeitpunkt die prämienebegünstigten Aufwendungen durch das Unternehmen oder Institut noch nicht ausgezahlt, so darf die Auszahlung nicht vorgenommen werden, bevor die Prämien an das Finanzamt zurückgezahlt sind.

(3) Über Prämien, die für Aufwendungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 gewährt werden, kann der Prämienberechtigte verfügen, wenn das Geschäftsguthaben beim Ausscheiden des Prämienberechtigten aus der Genossenschaft ausbezahlt wird.

(4) Auf die Festsetzung und Beitreibung der zurückzuzahlenden Prämien finden die Vorschriften der Reichsabgabenordnung und ihrer Nebengesetze entsprechende Anwendung.

§ 6*

Steuerliche Behandlung der Prämie

Die Prämien gehören nicht zu den Einkünften im Sinn des Einkommensteuergesetzes. Sie mindern nicht die Sonderausgaben im Sinn des Einkommensteuergesetzes.

§ 7*

Aufbringung der Mittel

Die für die Auszahlung der Prämien erforderlichen Beträge werden den Ländern vom Rechnungsjahr 1962 an vom Bund zur Hälfte gesondert zur Verfügung gestellt.

§ 8*

Wahlrecht

(1) Soweit prämienebegünstigte Aufwendungen (§ 2) Sonderausgaben im Sinn des § 10 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes und der dazu ergangenen

§ 5 Abs. 4: AO 610-1

§ 6: EStG 611-1

§ 7: I. d. F. d. G v. 21. 7. 1961 I 1041

§ 8 Abs. 1: EStG 611-1

Vorschriften sind, können die Prämienberechtigten wählen, ob sie diese Aufwendungen als Sonderausgaben geltend machen oder eine Prämie beanspruchen wollen (Wahlrecht).

(2) Das Wahlrecht kann für alle Aufwendungen eines Kalenderjahrs nur einheitlich ausgeübt werden; eine Änderung der getroffenen Wahl ist nicht zulässig.

§ 9*

Ermächtigungen

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zur Durchführung des § 2 Abs. 1 zu erlassen über

1. die entsprechende Anwendung der in § 2 Abs. 3 bezeichneten Vorschriften,
2. die Bestimmung der Genossenschaften, die zu den Bau- und Wohnungsgenossenschaften gehören,
3. den Inhalt der in § 2 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Sparverträge, die Berechnung der Rückzahlungsfristen, die Folgen vorzeitiger Rückzahlung von Sparbeträgen und die Verpflichtungen der Kreditinstitute; die Vorschriften sind den in den §§ 18 bis 29 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 1953 enthaltenen Vorschriften mit der Maßgabe anzupassen, daß auch eine längere als dreijährige Vertragsdauer vorgesehen, eine Verlängerung der Verträge über die ursprüngliche Vertragsdauer hinaus zugelassen und eine Frist bestimmt werden kann, innerhalb der die Prämien zusammen mit den prämiengünstigen Aufwendungen zu dem vertragsmäßigen Zweck zu verwenden sind,
4. den Inhalt der in § 2 Abs. 1 Nr. 4 bezeichneten Verträge; dabei kann die Prämienbegünstigung auf Verträge über Gebäude beschränkt werden, die nach dem 31. Dezember 1949 bezugsfertig geworden sind.

(2) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut des Wohnungsbau-Prämiengesetzes und der hierzu erlassenen Durchführungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung mit neuem Datum, unter neuer Überschrift und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

§ 9 Abs. 1: Vgl. WoPDV 7691-1-1
§ 9 Abs. 1 Nr. 3: V v. 31. 3. 1954 I 67

§ 10*

Schlußvorschriften

(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes gilt, vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4, für prämiengünstige Aufwendungen, die nach dem 31. Dezember 1958 geleistet werden.

(2) § 2 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 gilt erstmals für Bausparbeiträge, die auf Grund von Verträgen geleistet werden, die nach dem 8. März 1960 abgeschlossen worden sind.

(3) § 2 Abs. 2 Satz 3 gilt erstmals für Bausparbeiträge, die auf Grund von Verträgen geleistet werden, die nach dem 8. März 1960 abgeschlossen worden sind. Für Bausparbeiträge, die auf Grund von Verträgen geleistet werden, die nach dem 31. Dezember 1958 und vor dem 9. März 1960 abgeschlossen worden sind, gilt § 2 Abs. 2 Satz 3 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 24. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 539) weiter. Für Bausparbeiträge, die auf Grund von Verträgen geleistet werden, die nach dem 31. Dezember 1954 und vor dem 1. Januar 1959 abgeschlossen worden sind, gilt § 2 Abs. 2 Satz 1 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes in der Fassung vom 21. Dezember 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 482) weiter.

(4) § 2 Abs. 1 Nr. 4 und § 8 Abs. 1 gelten vom 30. Juli 1958 an.

§ 11*

Anwendung im Land Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 10 Abs. 3 Satz 2: § 2 Abs. 2 Satz 3 WoPG i. d. F. d. G v. 24. 7. 1958 I 539 lautet:

„Für die Prämienbegünstigung der in Absatz 1 Ziffer 1 bezeichneten Aufwendungen ist weiter Voraussetzung, daß vor Ablauf von fünf Jahren seit Vertragsabschluß außer im Falle des Todes des Bausparers oder des Eintritts seiner völligen Erwerbsunfähigkeit die Bausparsumme weder ganz noch zum Teil ausgezahlt, geleistete Beiträge weder ganz noch zum Teil zurückgezahlt oder Ansprüche aus dem Bausparvertrag nicht abgetreten oder beliehen werden; unschädlich ist jedoch die Auszahlung der Bausparsumme oder die Beileihung von Ansprüchen aus dem Bausparvertrag, wenn der Prämienberechtigte die empfangenen Beträge unverzüglich und unmittelbar zum Wohnungsbau verwendet, und die Abtretung, wenn der Erwerber die Bausparsumme oder die auf Grund einer Beileihung empfangenen Beträge unverzüglich und unmittelbar zum Wohnungsbau für den Abtretenden oder dessen Angehörige im Sinn des § 10 des Steueranpassungsgesetzes verwendet.“

§ 10 Abs. 3 Satz 3: § 2 Abs. 2 Satz 1 WoPG i. d. F. d. G v. 21. 12. 1954 I 482 lautet:

„Die in Absatz 1 Ziffer 1 bezeichneten Aufwendungen sind nur dann prämiengünstig, wenn vor Ablauf von fünf Jahren seit Vertragsabschluß, außer im Fall des Todes des Bausparers, die Bausparsumme weder ganz noch zum Teil zurückgezahlt oder Ansprüche aus dem Bausparvertrag nicht beliehen werden; die Auszahlung der Bausparsumme oder die Beileihung von Ansprüchen aus dem Bausparvertrag ist jedoch unschädlich, wenn der Steuerpflichtige die empfangenen Beträge unverzüglich und unmittelbar zum Wohnungsbau verwendet.“

§ 11: GVBl. Berlin 1960 S. 1063; 3. ÜberlG 603-5

7691-1-1

Verordnung
zur Durchführung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes
(WoPDV)*

Vom 8. September 1955

Bundesgesetzbl. I S. 585, verk. am 13. 9. 1955
Neufassung auf Grund § 9 Abs. 2 G i. d. F. v. 25. 8. 1960 I 713
durch Anlage zur Bekanntmachung vom 23. 6. 1961 I 803, 804

1. Beiträge an Bausparkassen
zur Erlangung von Baudarlehen

§ 1*

Anzeigepflicht

(1) Die Bausparkasse hat dem für ihre Veranlagung zuständigen Finanzamt (§ 73 a der Reichs-abgabenordnung) unverzüglich die Fälle anzuzeigen, in denen, außer im Fall des Todes des Bausparers,

1. bei nach dem 31. Dezember 1954 und vor dem 1. Januar 1959 abgeschlossenen Bausparverträgen vor Ablauf von fünf Jahren seit Vertragsabschluß

- a) die Bausparsumme ganz oder zum Teil ausgezahlt wird,
- b) geleistete Beiträge ganz oder zum Teil zurückgezahlt werden oder
- c) Ansprüche aus dem Vertrag ganz oder zum Teil beliehen werden;

2. bei nach dem 31. Dezember 1958 und vor dem 9. März 1960 abgeschlossenen Bausparverträgen vor Ablauf von fünf Jahren seit Vertragsabschluß

- a) ein Tatbestand der Nummer 1 vorliegt oder
- b) Ansprüche aus dem Vertrag ganz oder teilweise abgetreten werden;

3. bei nach dem 8. März 1960 abgeschlossenen Bausparverträgen vor Ablauf von sechs Jahren seit Vertragsabschluß ein Tatbestand der Nummer 1 oder der Nummer 2 Buchstabe b vorliegt.

In den Fällen, in denen die Bausparsumme ausgezahlt wird oder Ansprüche aus dem Bausparvertrag beliehen werden, entfällt die Anzeigepflicht, wenn der Bausparer die empfangenen Beträge unverzüglich und unmittelbar zum Wohnungsbau verwendet.

(2) Der Prämienberechtigte hat dem nach § 4 Abs. 5 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes zuständigen Finanzamt die Beleihung und die Abtretung unverzüglich anzuzeigen.

(3) Ein Anspruch aus einem Bausparvertrag wird beliehen, wenn der Anspruch zur Sicherung einer Schuld abgetreten oder verpfändet wird. Hierbei ist es unerheblich, ob die Schuld vor oder nach Abschluß der Verträge entstanden ist.

Überschrift: Verordnet auf Grund § 9 Abs. 1 WoPG 7691-1

§ 1 Abs. 1: AO 610-1

§ 1 Abs. 2: WoPG 7691-1

§ 1 a

Beschränkung der Prämienbegünstigung

Für Beiträge an Bausparkassen zur Erlangung von Baudarlehen, die auf Grund von nach dem 8. März 1960 abgeschlossenen Bausparverträgen und nach Ablauf von vier Jahren seit Vertragsabschluß geleistet werden, wird eine Prämie nur gewährt, soweit die Beiträge das Eineinhalbfache des durchschnittlichen Jahresbetrags der in den ersten vier Jahren geleisteten Beiträge im Kalenderjahr nicht übersteigen.

§ 2*

**Versagung von Prämien,
Rückzahlung von Prämien**

(1) Für Beiträge an Bausparkassen zur Erlangung von Baudarlehen wird eine Prämie nicht gewährt, wenn, außer im Fall des Todes des Bausparers oder des Eintritts seiner völligen Erwerbsunfähigkeit,

1. bei nach dem 31. Dezember 1954 und vor dem 1. Januar 1959 abgeschlossenen Bausparverträgen vor Ablauf von fünf Jahren seit Vertragsabschluß

- a) die Bausparsumme ausgezahlt wird,
- b) geleistete Beiträge zurückgezahlt werden oder
- c) Ansprüche aus dem Vertrag beliehen werden;

2. bei nach dem 31. Dezember 1958 und vor dem 9. März 1960 abgeschlossenen Bausparverträgen vor Ablauf von fünf Jahren seit Vertragsabschluß

- a) ein Tatbestand der Nummer 1 vorliegt oder
- b) Ansprüche aus dem Vertrag abgetreten werden;

3. bei nach dem 8. März 1960 abgeschlossenen Bausparverträgen vor Ablauf von sechs Jahren seit Vertragsabschluß ein Tatbestand der Nummer 1 oder der Nummer 2 Buchstabe b vorliegt.

Bereits gewährte Prämien sind an das Finanzamt zurückzuzahlen. Bei einer Teilrückzahlung von Beiträgen gelten die zuletzt geleisteten Beiträge als zuerst zurückgezahlt. Das Entsprechende gilt, wenn die Bausparsumme zum Teil ausgezahlt wird oder Ansprüche aus dem Vertrag zum Teil abgetreten oder beliehen werden.

§ 2 Abs. 3: StAnpG 610-2

(2) In den Fällen, in denen die Bausparsumme ausgezahlt wird oder Ansprüche aus dem Bausparvertrag beliehen werden, gilt Absatz 1 nicht, soweit der Bausparer die empfangenen Beträge unverzüglich und unmittelbar zum Wohnungsbau verwendet.

(3) Im Fall der Abtretung der Ansprüche aus einem nach dem 31. Dezember 1958 abgeschlossenen Bausparvertrag ist die Prämie dem Abtretenden für die bis zur Abtretung noch geleisteten Beiträge zu gewähren und die Rückforderung bereits gewährter Prämien auszusetzen, wenn der Abtretende eine Erklärung des Erwerbers, die Bausparsumme oder die auf Grund einer Beleihung empfangenen Beträge unverzüglich und unmittelbar zum Wohnungsbau für den Abtretenden oder dessen Angehörige im Sinn des § 10 des Steueranpassungsgesetzes zu verwenden, beibringt.

2. Bau- und Wohnungsgenossenschaften

§ 3*

Bau- und Wohnungsgenossenschaften im Sinn des § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes sind Genossenschaften, deren Zweck auf den Bau und die Finanzierung sowie die Verwaltung oder Veräußerung von Wohnungen oder auf die wohnungswirtschaftliche Betreuung gerichtet ist.

3. Wohnbau-Sparverträge

§ 4*

Allgemeine Sparverträge

(1) Ein allgemeiner Sparvertrag im Sinn des § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes ist ein Vertrag zwischen dem Prämienberechtigten und

1. einem Kreditinstitut oder
2. einem gemeinnützigen Wohnungsunternehmen oder einem Organ der staatlichen Wohnungspolitik, wenn diese Unternehmen eigene Spareinrichtungen unterhalten, auf die die Vorschriften des Gesetzes über das Kreditwesen vom 25. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1955) anzuwenden sind,

in dem der Prämienberechtigte sich dem Institut oder Unternehmen gegenüber verpflichtet, einen eingezahlten Sparbetrag auf drei Jahre festzulegen und den Sparbetrag und die Prämien nach der Vorschrift des § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes zu verwenden, und in dem beide Vertragsteile auf eine vorzeitige Aufhebung des Sparvertrags verzichten. Der Vertrag kann zugunsten dritter Personen abgeschlossen werden.

(2) Die Verlängerung der Festlegung um jeweils ein Jahr oder um mehrere Jahre bis zu einer Gesamtdauer der Festlegung von sechs Jahren kann zwischen dem Prämienberechtigten und dem Institut oder Unternehmen vereinbart werden. Die Vereinbarung über die Verlängerung ist vor Ablauf der Festlegungsfrist zu treffen.

§ 3: WoPG 7691-1

§ 4 Abs. 1: WoPG 7691-1; KWG 7610-1

§ 5

Rückzahlungsfrist bei allgemeinen Sparverträgen

Der Sparbetrag darf erst nach Ablauf der zwischen dem Prämienberechtigten und dem Institut oder Unternehmen vereinbarten Festlegungsfrist (§ 4) zurückgezahlt werden. Sparbeträge, die zwischen dem 1. Januar und dem 30. Juni eingezahlt sind, gelten als am 1. Januar und Sparbeträge, die zwischen dem 1. Juli und dem 31. Dezember eingezahlt sind, als am 1. Juli geleistet.

§ 6*

Sparverträge mit festgelegten Sparraten

(1) Ein Sparvertrag mit festgelegten Sparraten im Sinn des § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes ist ein Vertrag zwischen dem Prämienberechtigten und einem der in § 4 Abs. 1 bezeichneten Institute oder Unternehmen, in dem der Prämienberechtigte sich dem Institut oder Unternehmen gegenüber verpflichtet, für drei, vier, fünf oder sechs Jahre mindestens vierteljährlich der Höhe nach gleichbleibende Sparbeträge einzuzahlen und die Sparbeträge und die Prämien nach der Vorschrift des § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes zu verwenden, und in dem beide Vertragsteile auf eine vorzeitige Aufhebung des Sparvertrags verzichten. Der Vertrag kann zugunsten dritter Personen abgeschlossen werden.

(2) Die Verlängerung der Einzahlungsverpflichtung um jeweils ein Jahr oder um mehrere Jahre bis zu einer Gesamtdauer der Einzahlungen von sechs Jahren kann zwischen dem Prämienberechtigten und dem Institut oder Unternehmen vereinbart werden. Die Vereinbarung über die Verlängerung ist spätestens im Zeitpunkt der letzten nach dem Vertrag zu leistenden Einzahlung zu treffen.

§ 7

Rückzahlungsfrist bei Sparverträgen mit festgelegten Sparraten

Der auf Grund eines Sparvertrags mit festgelegten Sparraten angesammelte Sparbetrag darf ein Jahr nach dem Tag der letzten Einzahlung, jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach dem letzten regelmäßigen Fälligkeitstag zurückgezahlt werden.

§ 8

Unterbrechung der Einzahlungen bei Sparverträgen mit festgelegten Sparraten

Die Einzahlungen sind unterbrochen, wenn sie nicht oder nicht rechtzeitig geleistet und nicht bis zum Schluß des Kalenderjahres, in dem sie nach dem Sparvertrag zu entrichten waren, nachgeholt worden sind. Werden die Einzahlungen unterbrochen, so werden für Einzahlungen, die nach der Unterbrechung geleistet werden, Prämien nicht gewährt. Das gilt nicht, wenn der Prämienberechtigte oder die in dem Vertrag bezeichnete andere Person stirbt oder nach dem Vertragsabschluß völlig erwerbsunfähig wird.

§ 6 Abs. 1: WoPG 7691-1

§ 9

Vorzeitige Rückzahlung

Soweit vor Ablauf der in §§ 5 und 7 bezeichneten Fristen, außer in den Fällen des § 12, Sparbeträge im Sinn des § 4 oder des § 6 zurückgezahlt werden, werden Prämien nicht gewährt; bereits gewährte Prämien sind an das Finanzamt zurückzuzahlen. § 8 Satz 3 findet Anwendung.

§ 10*

Verwendung der Sparbeträge

(1) Die auf Grund eines allgemeinen Sparvertrags (§ 4) oder eines Sparvertrags mit festgelegten Sparraten (§ 6) eingezahlten Beträge sind von dem Prämienberechtigten oder der in dem Vertrag bezeichneten anderen Person zusammen mit den Prämien innerhalb eines Jahres nach der Rückzahlung der Sparbeträge, spätestens aber innerhalb von zwei Jahren nach dem Zeitpunkt, in dem der angesammelte Sparbetrag frühestens zurückgezahlt werden darf, zu dem in § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes bezeichneten Zweck zu verwenden. § 8 Satz 3 findet Anwendung.

(2) Eine Verwendung zu dem in § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes bezeichneten Zweck ist gegeben, wenn die eingezahlten Beträge verwendet werden

1. zum Bau eines Eigenheims, einer Kleinsiedlung oder einer Wohnung in der Rechtsform des Wohnungseigentums für den Prämienberechtigten, die in dem Vertrag bezeichnete andere Person oder die in § 10 Ziff. 2 bis 6 des Steueranpassungsgesetzes bezeichneten Angehörigen dieser Personen,
2. zum erstmaligen Erwerb einer Kleinsiedlung, eines Kaufeigenheims oder einer Wohnung in der Rechtsform des Wohnungseigentums oder eines eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts durch den Prämienberechtigten, die in dem Vertrag bezeichnete andere Person oder die in § 10 Ziff. 2 bis 6 des Steueranpassungsgesetzes bezeichneten Angehörigen dieser Personen.

§ 11*

Anzeigepflicht

Die in § 4 Abs. 1 bezeichneten Institute und Unternehmen haben, außer im Fall des Todes des Prämienberechtigten oder der in dem Vertrag bezeichneten anderen Person, dem für ihre Veranlagung oder dem für die Veranlagung des Prämienberechtigten zuständigen Finanzamt (§ 73a der Reichs-abgabenordnung) unverzüglich die Fälle mitzuteilen, in denen

1. Einzahlungen unterbrochen werden (§ 8),
2. Sparbeträge vor Ablauf der in §§ 5 und 7 bezeichneten Fristen ganz oder zum Teil zurückgezahlt werden,

§ 10 Abs. 1: WoPG 7691-1

§ 10 Abs. 2: WoPG 7691-1; StAnpG 610-2

§ 11: AO 610-1

3. Sparbeträge und Prämien nicht oder nicht innerhalb der Fristen des § 10 zu dem dort bezeichneten Zweck verwendet werden,
4. Sparverträge auf ein anderes Institut oder Unternehmen übertragen oder in Verträge mit Wohnungs- und Siedlungsunternehmen oder Organen der staatlichen Wohnungspolitik umgewandelt werden (§ 12 Abs. 1).

Die Anzeige kann auch von der Niederlassung eines Instituts oder Unternehmens an das Finanzamt gerichtet werden, in dessen Bezirk sich die Niederlassung befindet.

§ 12

Übertragung und Umwandlung von Sparverträgen

(1) Prämien werden auch gewährt und bereits gewährte Prämien werden nicht zurückgefordert, wenn

1. allgemeine Sparverträge (§ 4) und Sparverträge mit festgelegten Sparraten (§ 6) während ihrer Laufzeit unter Übertragung der bisherigen Einzahlungen und der Prämien auf ein anderes Institut oder Unternehmen übertragen werden und sich dieses gegenüber dem Prämienberechtigten und dem Institut oder Unternehmen, mit dem der Vertrag abgeschlossen worden ist, verpflichtet, in die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag einzutreten,
2. Sparverträge mit festgelegten Sparraten während ihrer Laufzeit unter Übertragung der bisherigen Einzahlungen und der Prämien in Verträge mit Wohnungs- und Siedlungsunternehmen oder Organen der staatlichen Wohnungspolitik im Sinn des § 13 umgewandelt werden.

(2) In Fällen der Übertragung (Absatz 1 Nr. 1) gelten §§ 4 bis 11 weiter mit der Maßgabe, daß die bisherigen Einzahlungen als Einzahlungen auf Grund des Vertrags mit dem Institut oder Unternehmen, auf das der Vertrag übertragen worden ist, behandelt werden. In Fällen der Umwandlung (Absatz 1 Nr. 2) gelten §§ 15 bis 17 mit der Maßgabe, daß die bisherigen Einzahlungen als Einzahlungen auf Grund des Vertrags mit dem Wohnungs- oder Siedlungsunternehmen oder Organ der staatlichen Wohnungspolitik behandelt werden.

4. Verträge mit Wohnungs- und Siedlungsunternehmen und Organen der staatlichen Wohnungspolitik

§ 13*

Inhalt der Verträge

(1) Ein Vertrag im Sinn des § 2 Abs. 1 Nr. 4 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes ist ein Vertrag zwischen dem Prämienberechtigten und einem Wohnungs- und Siedlungsunternehmen (§ 14) oder einem Organ der staatlichen Wohnungspolitik, in dem sich der Prämienberechtigte verpflichtet,

1. einen bestimmten Kapitalbetrag in der Weise anzusammeln, daß er für drei, vier,

§ 13 Abs. 1: WoPG 7691-1

fünf oder sechs Jahre mindestens vierteljährlich der Höhe nach gleichbleibende Beträge bei dem Wohnungs- und Siedlungsunternehmen oder Organ der staatlichen Wohnungspolitik einzahlt und

2. die angesammelten Beträge und die Prämien zu dem in § 2 Abs. 1 Nr. 4 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes bezeichneten Zweck zu verwenden (§ 16),

und in dem sich das Wohnungs- und Siedlungsunternehmen oder das Organ der staatlichen Wohnungspolitik verpflichtet, die nach dem Vertrag vorgesehene Leistung (§ 16) zu erbringen. § 6 Abs. 2 gilt entsprechend. Beide Teile müssen auf eine vorzeitige Auflösung des Vertrags verzichten. Der Vertrag kann zugunsten dritter Personen abgeschlossen werden.

(2) Einzahlungen, die zusätzlich zu den in Absatz 1 Nr. 1 bezeichneten Einzahlungen geleistet werden, werden diesen gleichgestellt, soweit sie in einem Kalenderjahr nicht höher sind als der Jahresbetrag der in Absatz 1 Nr. 1 bezeichneten Einzahlungen

§ 14*

Wohnungs- und Siedlungsunternehmen

Wohnungs- und Siedlungsunternehmen im Sinn des § 13 sind

1. gemeinnützige Wohnungsunternehmen,
2. gemeinnützige Siedlungsunternehmen,
3. zur Ausgabe von Heimstätten zugelassene Unternehmen,
4. andere Wohnungs- und Siedlungsunternehmen, wenn sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:
 - a) Das Unternehmen muß im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister eingetragen sein;
 - b) das Unternehmen muß den Gewinn auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung nach § 5 des Einkommensteuergesetzes ermitteln;
 - c) der Zweck des Unternehmens muß ausschließlich oder weit überwiegend auf den Bau und die Verwaltung oder Übereignung von Wohnungen oder die wohnungswirtschaftliche Betreuung gerichtet sein. Die tatsächliche Geschäftsführung muß dem entsprechen;
 - d) das Unternehmen muß sich einer regelmäßigen und außerordentlichen Überprüfung seiner wirtschaftlichen Lage und seines Geschäftsgebarens, insbesondere der Verwendung der gesparten Beträge, durch einen wohnungswirtschaftlichen Verband, zu dessen satzungsmäßigem Zweck eine solche Prüfung gehört, unterworfen haben. Soweit das Unternehmen oder seine Gesellschafter an anderen Unternehmen gleicher Art beteiligt sind, muß sich die Überprüfung zugleich auf diese erstrecken.

§ 14 Nr. 4: EStG 611-1

§ 15

Unterbrechung und Rückzahlung der Einzahlungen

(1) Die Einzahlungen sind unterbrochen, wenn sie nicht oder nicht rechtzeitig geleistet und nicht bis zum Schluß des Kalenderjahrs, in dem sie nach dem Vertrag zu entrichten waren, nachgeholt worden sind. Werden die Einzahlungen unterbrochen, so werden für Einzahlungen, die nach der Unterbrechung geleistet werden, Prämien nicht gewährt. Das gilt nicht, wenn der Prämienberechtigte oder die in dem Vertrag bezeichnete andere Person stirbt oder nach dem Vertragsabschluß völlig erwerbsunfähig wird.

(2) Soweit eingezahlte Beträge, außer in den Fällen des § 18, zurückgezahlt werden, werden Prämien nicht gewährt; bereits gewährte Prämien sind an das Finanzamt zurückzuzahlen. Absatz 1 Satz 3 findet Anwendung.

§ 16*

Verwendung der angesammelten Beträge

(1) Der angesammelte Betrag ist zusammen mit den Prämien innerhalb von drei Jahren nach dem Zeitpunkt, in dem nach dem Vertrag die letzte Zahlung zu leisten ist, von dem Prämienberechtigten oder der im Vertrag bezeichneten anderen Person zu dem in § 2 Abs. 1 Nr. 4 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes bezeichneten Zweck zu verwenden. § 15 Abs. 1 Satz 3 findet Anwendung.

(2) Eine Verwendung zu dem in § 2 Abs. 1 Nr. 4 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes bezeichneten Zweck ist gegeben, wenn der angesammelte Betrag und die Prämien verwendet werden

1. zum Bau einer Kleinsiedlung oder eines Eigenheims für den Prämienberechtigten, die in dem Vertrag bezeichnete andere Person oder die in § 10 Ziff. 2 bis 6 des Steueranpassungsgesetzes bezeichneten Angehörigen dieser Personen durch das Wohnungs- und Siedlungsunternehmen oder Organ der staatlichen Wohnungspolitik oder
2. zum Erwerb einer Kleinsiedlung, eines Kaufeigenheims, einer Wohnung in der Rechtsform des Wohnungseigentums oder eines eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts durch den Prämienberechtigten, die in dem Vertrag bezeichnete andere Person oder die in § 10 Ziff. 2 bis 6 des Steueranpassungsgesetzes bezeichneten Angehörigen dieser Personen; dabei muß es sich um einen Erwerb von dem Wohnungs- und Siedlungsunternehmen oder Organ der staatlichen Wohnungspolitik und um Kleinsiedlungen, Kaufeigenheime oder Wohnungen handeln, die nach dem 31. Dezember 1949 errichtet worden sind.

(3) Bei einer Verwendung im Sinn des Absatzes 2 Nr. 2 dürfen der angesammelte Betrag und die Prämien nur zur Leistung des bar zu zahlenden Teils des Kaufpreises verwendet werden.

§ 16 Abs. 1: WoPG 7691-1

§ 16 Abs. 2: WoPG 7691-1; StAnpG 610-2

§ 17*

Anzeigepflicht

Das Wohnungs- und Siedlungsunternehmen oder Organ der staatlichen Wohnungspolitik hat, außer im Fall des Todes des Prämienberechtigten oder der in dem Vertrag bezeichneten anderen Person, dem für seine Veranlagung oder dem für die Veranlagung des Prämienberechtigten zuständigen Finanzamt (§ 73 a der Reichsabgabenordnung) unverzüglich die Fälle mitzuteilen, in denen

1. Einzahlungen unterbrochen werden (§ 15),
2. angesammelte Beträge ganz oder zum Teil zurückgezahlt werden (§ 15),
3. angesammelte Beträge und Prämien nicht oder nicht innerhalb der Frist des § 16 zu dem in § 2 Abs. 1 Nr. 4 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes bezeichneten Zweck verwendet werden,
4. Verträge auf ein anderes Wohnungs- oder Siedlungsunternehmen oder Organ der staatlichen Wohnungspolitik übertragen oder in Sparverträge mit festgelegten Sparraten im Sinn des § 6 umgewandelt werden (§ 18 Abs. 1).

Die Anzeige kann auch von der Niederlassung eines Wohnungs- oder Siedlungsunternehmens oder Organs der staatlichen Wohnungspolitik an das Finanzamt gerichtet werden, in dessen Bezirk sich die Niederlassung befindet.

§ 18

Übertragung und Umwandlung von Verträgen mit Wohnungs- und Siedlungsunternehmen oder Organen der staatlichen Wohnungspolitik

(1) Prämien werden auch gewährt, und bereits gewährte Prämien werden nicht zurückgefordert, wenn Verträge mit Wohnungs- und Siedlungsunternehmen oder Organen der staatlichen Wohnungspolitik (§ 13) während ihrer Laufzeit unter Übertragung der bisherigen Einzahlungen und der Prämien

1. auf ein anderes Wohnungs- oder Siedlungsunternehmen oder Organ der staatlichen Wohnungspolitik übertragen werden und sich dieses gegenüber dem Prämienberechtigten und dem Unternehmen, mit dem der Vertrag abgeschlossen worden ist, verpflichtet, in die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag einzutreten,

§ 17: AO 610-1; WoPG 7691-1

2. in einen Sparvertrag mit festgelegten Sparraten im Sinn des § 6 umgewandelt werden.

(2) § 12 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

**5. Anwendungszeitraum,
Geltung im Land Berlin,
Inkrafttreten**

§ 19

Anwendungszeitraum und Übergangsregelung

(1) Die vorstehende Fassung dieser Verordnung ist erstmals vom 17. März 1960 an anzuwenden. Abweichend hiervon gelten

1. die Vorschriften des § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b und des § 2 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b und Abs. 3 für die Zeit nach dem 31. Dezember 1958*),
2. die Vorschrift des § 16 Abs. 2 Nr. 1 für die Verwendung der angesammelten Beträge und der Prämien vom 30. Juli 1958 an.

(2) Die Vorschrift des § 16 Abs. 1 in der Fassung dieser Verordnung gilt auch für Verträge, bei denen die einjährige Verwendungsfrist des § 16 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes in der Fassung vom 8. September 1955 bereits abgelaufen ist.

§ 20*

Geltung im Land Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 11 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes auch im Land Berlin.

*) Diese Anwendungsvorschriften beziehen sich auf die WoPDV in der Fassung vom 8. März 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 163). Die Vorschriften des § 1 Abs. 1, des § 1 a und des § 2 Abs. 1 der vorstehenden Fassung sind am 16. Juni 1961 in Kraft getreten (§ 3 der Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung zur Durchführung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes vom 9. Juni 1961, die am 16. Juni 1961 in Kraft getreten ist). Nach den Vorschriften des § 1 Abs. 1 und des § 2 Abs. 1 ist jedoch bereits für das Kalenderjahr 1960 zu verfahren (§ 29 Abs. 2, § 31 Abs. 1 und § 84 Abs. 1 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung vom 7. April 1961 — Bundesgesetzbl. I S. 379 — in Verbindung mit § 2 Abs. 3 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes).

§ 20: GVBl. Berlin 1961 S. 926; 3. ÜberlG 603-5; WoPG 7691-1

Sachgebiet 77

Sonstiges Wirtschaftsrecht

Sachgebiet 770

Interzonenwirtschaftsverkehr

770-1

Verordnung
über die Überwachung des Verkehrs mit Vermögenswerten
zwischen dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland
und der sowjetisch besetzten Zone Deutschlands
sowie dem Ostsektor von Berlin
(Interzonenüberwachungsverordnung, IZUVO) *

Vom 9. Juli 1951

Bundesgesetzbl. I S. 439, verk. am 13. 7. 1951

Auf Grund des Artikels II Abs. 1 der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz Nr. 53 (Neufassung) der amerikanischen und der britischen Militärregierung vom 18. September 1949 (Bundesanzeiger Nr. 2 vom 27. September 1949) und der Verfügung Nr. 140 des französischen Hohen Kommissars vom 18. September 1949 (Journal Officiel 1949 S. 2165) über Devisenbewirtschaftung und Kontrollé des Güterverkehrs verordnet die Bundesregierung:

§ 1

(1) Das Verbringen von Vermögenswerten in das Bundesgebiet oder aus dem Bundesgebiet im Verkehr mit der sowjetisch besetzten Zone und dem Ostsektor von Berlin wird durch die Zollbehörden überwacht, soweit nicht gemäß § 4 Abs. 2 Freihafendienststellen mit der Überwachung beauftragt werden.

(2) Vermögenswerte im Sinne dieser Verordnung sind alle beweglichen Sachen (Waren), ferner Zahlungsmittel und Wertpapiere.

§ 2

Der Bundesminister der Finanzen errichtet an den vom Bundesminister für Wirtschaft zu bestimmenden Übergangsstellen an der Zonengrenze Grenzkontrollstellen.

§ 3

(1) Die Überwachung des Verkehrs mit Vermögenswerten besteht in der Abfertigung der Vermögenswerte an den Übergangsstellen und bei den Zollstellen im Innern des Bundesgebiets.

(2) Außerdem wird die Zonengrenze außerhalb der Übergangsstellen überwacht.

§ 4

(1) Der Verkehr mit Vermögenswerten wird

- a) an der Zonengrenze durch die Grenzkontrollstellen,
- b) in den Seezollhäfen, in den Seehäfen, an denen sich Zollstellen befinden, in den Flughäfen und an den Freihafengrenzen durch die zuständigen Grenzzollstellen,
- c) im Innern des Bundesgebiets durch die Zollstellen

überwacht.

Überschrift: Gilt nicht in Berlin

(2) In den Freihäfen kann der Bundesminister der Finanzen im Benehmen mit den zuständigen Obersten Landesbehörden Freihafendienststellen mit der Überwachung beauftragen.

(3) Die Zonengrenze wird durch den Zollgrenzdienst überwacht.

§ 5

(1) Alle Waren sind der zuständigen Zolldienststelle zur Abfertigung vorzuführen. Der Bundesminister der Finanzen bestimmt die Waren, die von der Vorführung befreit sind.

(2) Zur Vorführung ist der Warenführer verpflichtet. Warenführer ist, wer die Waren befördert oder in seiner Anwesenheit durch andere befördern läßt.

(3) Die Waren sind durch den Abfertigungsbeteiligten nach näherer Bestimmung des Bundesministers der Finanzen anzumelden und der Zolldienststelle auf Verlangen so darzulegen, daß die Abfertigung vorschriftsmäßig vorgenommen werden kann.

Abfertigungsbeteiligter ist, wer die abzufertigenden Waren im unmittelbaren oder mittelbaren Besitz hat.

Der Abfertigungsbeteiligte hat bei der Abfertigung die erforderlichen Handdienste nach Anweisung der Abfertigungsbeamten selbst zu leisten oder durch andere auf seine Kosten und Gefahr leisten zu lassen.

(4) Die Angaben der Anmeldung nach Absatz 3 sind auf Erfordern der Zolldienststelle durch Vorlage von Lieferscheinen, Rechnungen, Packzetteln und dergleichen glaubhaft zu machen.

(5) Die Anmeldung darf bis zum Beginn der Abfertigung berichtigt werden.

(6) Der Abfertigungsbeteiligte hat die Prüfung der Waren nach Art und Menge ohne Entschädigung zu dulden, insbesondere das Öffnen luftdichter Behältnisse, das Freilegen lichtempfindlicher Waren, das Einritzen, Anschneiden, Zerfasern, chemische Untersuchen und das Entnehmen von Mustern und Proben zu gestatten.

(7) Kommen Warenführer oder Abfertigungsbeteiligte den vorgenannten Pflichten nicht nach, so kann die Abfertigung verweigert werden.

§ 6

(1) Die Abfertigung der Warensendungen besteht in der Prüfung

1. der vorgeschriebenen Papiere oder der Voraussetzungen für die Befreiung von der Genehmigungspflicht,
2. angelegter Verschlüsse oder anderer Nämlichkeitszeichen und
3. der Übereinstimmung der vorgeführten Waren nach Art und Menge mit den Angaben in den vorgeschriebenen Papieren.

(2) Die Prüfungen zu Absatz 1 Nr. 3 können auf Stichproben beschränkt werden. Die näheren Bestimmungen erläßt der Bundesminister der Finanzen.

(3) Das Ergebnis der Prüfung ist als Abfertigungsvermerk in die Genehmigungspapiere zu übernehmen.

Wenn die Prüfung auf Stichproben beschränkt worden ist, so ist ihr Umfang ersichtlich zu machen.

(4) Die Überwachung des Verkehrs mit Zahlungsmitteln und Wertpapieren richtet sich nach den vom Bundesminister der Finanzen erlassenen Bestimmungen.

§ 7

Für die Abfertigung von Waren, für deren Verbringung der Bundesminister für Wirtschaft Ausnahmen allgemein oder für den Einzelfall zugelassen hat, trifft der Bundesminister der Finanzen nähere Bestimmungen. Er kann insbesondere die Abfertigung von der Leistung einer Sicherheit abhängig machen.

§ 8

(1) Die Deutsche Bundespost hat sämtliche aus der sowjetisch besetzten Zone oder dem Ostsektor von Berlin eingehenden, an Empfänger im Bundesgebiet gerichteten Postsendungen, sofern sie dem Anschein nach Waren enthalten, der für den Empfänger zuständigen Zollstelle vorzuführen.

(2) Entsprechendes gilt auch für die im Bundesgebiet eingelieferten, an Empfänger in der sowjetisch besetzten Zone oder im Ostsektor von Berlin gerichteten Postsendungen mit der Maßgabe, daß diese der für den Einlieferungsort zuständigen Zollstelle vorzuführen sind.

(3) Die Vorführung hat in Postdiensträumen zu erfolgen. Die Hauptzollämter können im Benehmen mit den Postdienststellen Abweichendes bestimmen.

(4) Die Bestimmungen der §§ 5 und 6 gelten entsprechend. Die Öffnung der Postsendungen erfolgt durch die Bediensteten der Zollbehörden.

(5) Die Postsendungen sind, soweit ihr Inhalt nicht zu Beanstandungen Anlaß gibt, der Post zur Weiterbeförderung zu überlassen.

§ 9

(1) Die Grenzkontrollstellen an der Zonengrenze und die Zollstellen in den Seehäfen und an den Freihafengrenzen sind befugt, Warensendungen, die aus der sowjetisch besetzten Zone oder aus dem

Ostsektor von Berlin in das Bundesgebiet zum Verbleib verbracht werden, von Amts wegen oder auf Antrag der Abfertigungsbeteiligten an Zollstellen des Bundesgebiets zu überweisen.

Gehen solche Warensendungen zur Beförderung durch das Bundesgebiet ein, sind sie von den Grenzkontrollstellen, den Zollstellen in den Seehäfen oder an den Freihafengrenzen oder besonders ermächtigten Zollstellen im Innern des Bundesgebiets an Grenzzollstellen zu überweisen.

(2) Der Warenführer hat das Überweisungsgut, ohne es zu verändern, innerhalb der vorgeschriebenen Frist einer Zollstelle im Innern des Bundesgebiets oder einer Grenzzollstelle vorzuführen.

Wenn sich nacheinander mehrere Warenführer an der Beförderung beteiligen, geht die Vorführungspflicht auf jeden folgenden Warenführer über, der das Überweisungsgut in Kenntnis dieser Eigenschaft übernimmt.

(3) Die Verpflichtung des Warenführers, das Überweisungsgut, ohne es zu verändern, innerhalb der vorgeschriebenen Frist vorzuführen, schließt die Verpflichtung ein, angelegte Zollverschlüsse oder andere Nämlichkeitszeichen unverletzt zu erhalten.

(4) Waren, die aus dem Bundesgebiet in die sowjetisch besetzte Zone oder in den Ostsektor von Berlin verbracht werden sollen, können auf Antrag der Abfertigungsbeteiligten bei einer Zollstelle im Innern des Bundesgebiets vorabgefertigt werden.

(5) Die Bestimmungen der §§ 5 und 6 gelten entsprechend.

(6) Der Bundesminister der Finanzen erläßt für das Überweisungsverfahren und für die Vorabfertigungen im Innern des Bundesgebiets nähere Bestimmungen. Er kann die Abfertigung auf bestimmte Zollstellen beschränken, den Beförderungsweg oder das Beförderungsmittel und im Binnenschiffsverkehr die Vorabfertigung vorschreiben.

§ 10

(1) Die Nämlichkeit der an Zollstellen im Innern des Bundesgebiets oder an Grenzzollstellen zu überweisenden oder von diesen Dienststellen vorabgefertigten Warensendungen ist durch amtliche Begleitung, amtlichen Verschuß (Packstück- oder Raumverschuß), durch Nämlichkeitszeichen, wie Siegel oder Stempel, oder in anderer Weise zu sichern.

(2) Für den amtlichen Verschuß sind Zollplomben zu verwenden.

(3) Schäden, die durch das Anlegen von Nämlichkeitszeichen an Waren oder Umschließungen entstehen, hat der Abfertigungsbeteiligte zu tragen.

(4) Für den Packstückverschuß und für die verschlußsichere Einrichtung von Fahrzeugen erläßt der Bundesminister der Finanzen nähere Bestimmungen.

(5) Im Eisenbahnverkehr ist in der Regel von der Anlegung von amtlichen Verschlüssen oder anderen Nämlichkeitszeichen abzusehen.

§ 11 *

(1) Die Zolldienststellen können zur Sicherung der Wiedervorführung der überwiesenen Warensendungen vom Abfertigungsbeteiligten Sicherheit bis zur Höhe des Wertes der Waren verlangen.

(2) Im Eisenbahnverkehr und bei Sendungen, die amtlich begleitet werden, bedarf es keiner Sicherheitsleistung. Im Schiffsverkehr ist in der Regel von der Sicherheitsleistung abzusehen.

(3) Die Sicherheiten sind in der Währung des Bundesgebiets zu leisten.

(4) Für die Sicherheitsleistung gelten die Bestimmungen der Reichsabgabenordnung und der Stundungsordnung entsprechend.

(5) Die geleisteten Sicherheiten verfallen, wenn die Waren nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist ordnungsgemäß wieder vorgeführt werden. Sie werden jedoch freigegeben, wenn nachgewiesen wird, daß die Waren untergegangen sind oder ohne Verschulden der Beteiligten (Warenführer und sonstige Verfügungsberechtigte) nicht oder nicht rechtzeitig wieder vorgeführt werden konnten.

(6) Über den Verfall von Sicherheiten entscheiden die Hauptzollämter.

§ 12

(1) Ein Gebiet längs der Zonengrenze in einer Tiefe bis zu höchstens 10 Kilometern wird zum Zonengrenzbezirk bestimmt.

(2) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, die Begrenzung dieses Bezirks festzusetzen.

§ 13

(1) Die Bediensteten der Zollbehörden dürfen im Zonengrenzbezirk sämtliche Grundstücke, außer Gebäuden und solchen umschlossenen Grundstücken, die mit Gebäuden unmittelbar verbunden sind, im Dienst jederzeit betreten. Sie dürfen im Zonengrenzbezirk Wege und Anlagen, deren Benutzung für die Allgemeinheit untersagt oder beschränkt ist, im Dienst zu Fuß, zu Pferde und mit Fahrzeugen benutzen. Sie sind von der Beachtung der polizeilichen Verkehrsvorschriften befreit, soweit es die Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben erfordert.

(2) Einer Überprüfung unterliegen im Zonengrenzbezirk Gebäude, befriedete Besitztümer, Schiffe und andere Fahrzeuge, sofern Verdacht besteht, daß sich darin Personen, die gegen die Bestimmungen über den Verkehr mit Vermögenswerten zwischen dem Bundesgebiet und der sowjetisch besetzten Zone sowie dem Ostsektor von Berlin verstoßen haben, oder Waren befinden, hinsichtlich deren ein Verstoß gegen diese Bestimmungen vorliegt.

(3) Innerhalb eines Geländestreifens von 100 Metern, in Orten mit geschlossener Bauweise von 50 Metern längs der Zonengrenze müssen Grundstücksbesitzer und Grundstückseigentümer dulden, daß die Zollbehörden zur Verhinderung unerlaubten Warenverkehrs über die Zonengrenze Anlagen, wie Sperrn und Hindernisse, außerdem Schutzhütten, Unterstände und dergleichen errichten.

§ 11 Abs. 4: AO 610-1

(4) Im Zonengrenzbezirk dürfen weder Einrichtungen getroffen werden, die die Ausübung der nach dieser Verordnung zulässigen Überwachungsmaßnahmen hindern oder erschweren, noch dürfen bestehende Einrichtungen zu diesem Zweck beseitigt werden.

(5) Im Zonengrenzbezirk hat jedermann auf Anruf der Bediensteten der Zollbehörden zu halten, sich über seine Person auszuweisen, die Überholung von Packstücken, Behältnissen, Tieren und Fahrzeugen, auch die körperliche Durchsuchung zu dulden.

(6) Der Betroffene hat den Anweisungen der Bediensteten der Zollbehörden nachzukommen. Amtshandlungen, die nicht an Ort und Stelle durchgeführt werden können, körperliche Durchsuchungen auch auf Antrag der Betroffenen, werden bei der nächsten Zolldienst- oder sonstigen Amtsstelle vorgenommen.

Männliche Personen können an Ort und Stelle abgetastet werden, wenn der dringende Verdacht besteht, daß sie Waffen am Körper verborgen halten.

(7) In den Fällen der Absätze 1 bis 6 wird eine Entschädigung nicht gewährt.

§ 14

Die Deutsche Bundesbahn, die Deutsche Bundespost und die dem öffentlichen Verkehr dienenden Unternehmen haben Bedienstete, die gegen die Bestimmungen über die Überwachung des Verkehrs mit Vermögenswerten zwischen dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und der sowjetisch besetzten Zone Deutschlands sowie dem Ostsektor von Berlin verstoßen, auf Antrag des Hauptzollamts von jeder Verwendung in den in dieser Verordnung behandelten Abfertigungsverfahren auszuschließen.

§ 15

Die Deutsche Bundesbahn hat

1. für die Abfertigung der von ihr zu befördern den Personen und Waren im Verkehr mit der sowjetisch besetzten Zone und dem Ostsektor von Berlin die von der Oberfinanzdirektion als notwendig bezeichneten Anlagen und Behelfe, wie Rampen, Räume, Büro- und Kassenräume, Lagerplätze, Brücken, Wiegegeräte zu stellen, sie erhalten, reinigen und, soweit erforderlich, beleuchten, heizen und abschließen zu lassen,
2. Unterkünfte für die Abfertigungsbeamten gegen Entschädigung zur Verfügung zu stellen, soweit es die örtlichen Verhältnisse erfordern,
3. die Überholung oder Bewachung ihrer Beförderungsmittel durch die Bediensteten der Zollbehörden während des Betriebes zu jeder Zeit zu ermöglichen und zu dulden,
4. die mit der Aufsicht über ihren Verkehr beauftragten Bediensteten der Zollbehörden in Ausübung ihres Dienstes zu befördern und ihnen im Dienst den Zutritt zu Anlagen und Gebäuden zu gestatten,

5. den in Betracht kommenden Zolldienststellen die Fahrpläne für den Verkehr über die Zonengrenze rechtzeitig mitzuteilen.

§ 16

Der Bundesminister der Finanzen erläßt im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft nähere Bestimmungen über die Überwachung des kleinen Zonengrenzverkehrs.

§ 17

Die mit der Überwachung des Warenverkehrs beauftragten Zolldienststellen können zum Zwecke der Durchführung der Überwachung Gutachten von Sachverständigen einholen. Erforderlichenfalls sind diese Personen zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichten.

§ 18

Für die Überwachung des Verkehrs mit Vermögenswerten im Zonengrenzbezirk gilt das allgemeine Waffengebrauchsrecht für den Zollgrenzdienst und den Zollfahndungsdienst entsprechend.

§ 19*

Für die besondere Inanspruchnahme der Zollbehörden auf Grund dieser Verordnung sind Gebühren und sonstige Kosten nach der Gebührenordnung für das Zoll-, Verbrauchsteuer- und Branntweinmonopolverfahren vom 9. Juni 1939 (Reichsministerialblatt S. 1268) zu erheben.

§ 19: ZollGebO 610-5-1

§ 20

Über Aufgaben, die im Zusammenhang mit der Überwachung des Warenverkehrs mit der sowjetisch besetzten Zone und dem Ostsektor von Berlin den Zollbehörden übertragen werden (z. B. pflanzen-, veterinär- und seuchenpolizeilicher Art, Überwachung des Straßengüterverkehrs), erläßt der Bundesminister der Finanzen im Benehmen mit den zuständigen Behörden nähere Bestimmungen.

§ 21

Die Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung und die auf Grund dieser Verordnung erlassenen Vorschriften richtet sich nach Artikel VIII des Gesetzes 53 (Neufassung) der amerikanischen und der britischen Militärregierung vom 18. September 1949 (Bundesanzeiger Nr. 2 vom 27. September 1949) und Artikel VIII der Verordnung Nr. 235 des französischen Hohen Kommissars vom 18. September 1949 (Journal Officiel 1949 S. 2155) über Devisenbewirtschaftung und Kontrolle des Güterverkehrs in Verbindung mit Artikel 5 des Gesetzes Nr. 33 der Alliierten Hohen Kommission vom 2. August 1950 über Devisenbewirtschaftung (Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission S. 514).

§ 22*

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) und (3) ...

§ 22 Abs. 2 u. 3: Aufhebungsvorschriften

Verordnung
über den Warenverkehr mit den Währungsgebieten
der Deutschen Mark der Deutschen Notenbank (DM-Ost)
(Interzonenhandelsverordnung)

770-2

Vom 18. Juli 1951

Bundesgesetzbl. I S. 463, verk. am 23. 7. 1951

Auf Grund des Artikels II Abs. 1 der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz Nr. 53 (Neufassung) der amerikanischen und der britischen Militärregierung vom 18. September 1949 (Bundesanzeiger Nr. 2 vom 27. September 1949) und der Verfügung Nr. 140 des französischen Hohen Kommissars vom 18. September 1949 (Journal Officiel 1949 S. 2165) über Devisenbewirtschaftung und Kontrolle des Güterverkehrs verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Erteilung der Genehmigung

(1) Die nach Artikel I Abs. 2 des Gesetzes Nr. 53 (Neufassung) der amerikanischen und der britischen Militärregierung vom 18. September 1949 (Bundesanzeiger Nr. 2 vom 27. September 1949) und der

Verordnung Nr. 235 des französischen Hohen Kommissars vom 18. September 1949 (Journal Officiel 1949 S. 2155) erforderliche Genehmigung wird

1. zum Verbringen von Waren aus den Währungsgebieten der Deutschen Mark der Deutschen Notenbank (DM-Ost) in das Bundesgebiet durch Ausstellung einer Bezugsgenehmigung,
2. zum Verbringen von Waren aus dem Bundesgebiet in die Währungsgebiete der Deutschen Mark der Deutschen Notenbank (DM-Ost) durch Ausstellung eines Warenbegleitscheines

erteilt.

(2) Waren im Sinne dieser Verordnung sind alle beweglichen Sachen, mit Ausnahme von Zahlungsmitteln und Wertpapieren, sowie elektrischer Strom.

(3) Mit der Bezugsgenehmigung oder dem Warenbegleitschein kann auch die Genehmigung für die Nebenleistungen des Warenverkehrs erteilt werden, deren Betrag in der Rechnung für die zu verbringenden Waren enthalten ist.

(4) Die Genehmigung kann beschränkt, bedingt, befristet oder unter Auflagen erteilt werden.

(5) Für fremde Rechnung dürfen Waren in das Bundesgebiet oder aus dem Bundesgebiet nur von einem Beauftragten oder Vertretungsberechtigten auf Grund einer Genehmigung verbracht werden, die dem Auftraggeber oder dem Vertretenen zum Verbringen für eigene Rechnung erteilt worden ist.

(6) Für das Verbringen von belichteten Filmen oder belichteten Platten in das Bundesgebiet oder aus dem Bundesgebiet gelten die in dieser Verordnung oder auf Grund dieser Verordnung zugelassenen Ausnahmen von der Genehmigungspflicht nicht.

§ 2

Stellung des Antrages

(1) Der Antrag auf Erteilung einer Bezugsgenehmigung oder eines Warenbegleitscheines ist bei der nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 bestimmten Landesbehörde zu stellen, die für den Sitz, den Ort der Hauptniederlassung, den Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes für den gewöhnlichen Aufenthalt des Antragstellers zuständig ist.

(2) Der Antrag kann nicht durch einen Bevollmächtigten, mit Ausnahme eines Prokuristen, gestellt werden.

(3) Der Antragsteller hat im Antrag zu erklären, daß er die Waren für eigene Rechnung in das Bundesgebiet oder aus dem Bundesgebiet verbringt oder verbringen läßt.

(4) Unter der Firma einer im Handelsregister eingetragenen Zweigniederlassung dürfen Bezugsgenehmigungen oder Warenbegleitscheine bei der für die Zweigniederlassung zuständigen Landesbehörde nur beantragt werden, wenn in der gleichen Angelegenheit kein Antrag unter der Firma der Hauptniederlassung oder einer anderen Zweigniederlassung gestellt ist.

§ 3

Form des Antrages und der Genehmigung

Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, Vorschriften über

1. die Form des Antrages,
2. die vom Antragsteller abzugebenden Erklärungen,
3. die dem Antrag beizufügenden Unterlagen,
4. die Form der Bezugsgenehmigung und des Warenbegleitscheines, die Zahl und Verwendung der Blätter

zu erlassen.

§ 4

Bedingungen für die Genehmigung

(1) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, wenn er es zur Wahrung der Interessen der Gesamtwirtschaft des Bundesgebietes für er-

forderlich hält, befristete Vorschriften darüber zu erlassen, unter welchen Voraussetzungen eine Bezugsgenehmigung oder ein Warenbegleitschein zu erteilen ist. Er kann insbesondere bestimmen,

1. für welche Handelswaren und welchen Personen eine Bezugsgenehmigung oder ein Warenbegleitschein zum Verbringen in das Bundesgebiet oder aus dem Bundesgebiet zu erteilen ist;
2. welche Bestimmungen hinsichtlich der Gestaltung der Preise oder der Geschäftsbedingungen die Verträge, auf Grund deren Handelswaren in das Bundesgebiet oder aus dem Bundesgebiet verbracht werden sollen, enthalten müssen;
3. welche Beförderungsmittel zum Verbringen von Handelswaren in das Bundesgebiet oder aus dem Bundesgebiet verwendet werden müssen;
4. daß Verträge der Genehmigung bedürfen, auf Grund deren Waren nach Bearbeitung oder Verarbeitung durch einen Dritten innerhalb des Bundesgebietes nach den Währungsgebieten der DM-Ost oder nach Bearbeitung oder Verarbeitung durch einen Dritten innerhalb der Währungsgebiete der DM-Ost in das Bundesgebiet verbracht werden sollen.

(2) Handelswaren im Sinne dieser Verordnung sind Waren, die nach ihrer Art zur gewerblichen Verwertung geeignet sind, es sei denn, daß wegen ihrer geringen Menge oder ihres geringen Wertes nicht anzunehmen ist, daß sie zur Veräußerung gegen Entgelt oder zur gewerblichen Verwertung bestimmt sind.

§ 5

Geltung, Aufbewahrung und Rückgabe der Genehmigung

Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, Vorschriften über

1. die Geltungsdauer der Bezugsgenehmigung und des Warenbegleitscheines,
2. die Aufbewahrung der Bezugsgenehmigung und des Warenbegleitscheines,
3. die Rückgabe der Bezugsgenehmigungen und der Warenbegleitscheine, die nicht, nicht vollständig oder nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist verwendet werden,

zu erlassen.

§ 6

Ausnutzung der Genehmigung

(1) Auf Grund der Bezugsgenehmigung dürfen nur die in der Bezugsgenehmigung angegebenen Waren

1. bis zur genehmigten Menge und
2. bis zum genehmigten Betrag und
3. zu dem Preis, der sich aus dem Verhältnis der genehmigten Menge zu dem genehmigten Betrag ergibt, und
4. von den und an die Personen, die in der Bezugsgenehmigung bezeichnet sind, oder für Rechnung dieser Personen

in das Bundesgebiet verbracht werden.

- (2) Auf Grund des Warenbegleitscheines dürfen nur die im Warenbegleitschein angegebenen Waren
1. bis zur genehmigten Menge und
 2. bis zum genehmigten Betrag und
 3. zu dem Preis, der sich aus dem Verhältnis der genehmigten Menge zu dem genehmigten Betrag ergibt, und
 4. von den und an die Personen, die im Warenbegleitschein bezeichnet sind, oder für Rechnung dieser Personen
- aus dem Bundesgebiet verbracht werden.

§ 7

Zuständigkeit

(1) Die Bezugsgenehmigung und der Warenbegleitschein werden durch den Bundesminister für Wirtschaft erteilt.

(2) Der Bundesminister für Wirtschaft kann

1. die Ausführung dieser Verordnung und der auf Grund dieser Verordnung von ihm erlassenen Vorschriften nachgeordneten Behörden,
2. die Erteilung der Bezugsgenehmigung und des Warenbegleitscheines den für die Wirtschaft oder für die Ernährung zuständigen Obersten Landesbehörden oder Landesbehörden, die für das gesamte Gebiet eines Landes zuständig sind,

übertragen.

§ 8

Übergangsstellen

Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, allgemein oder für den Einzelfall die Übergangsstellen zu bestimmen, über die Waren in das Bundesgebiet oder aus dem Bundesgebiet verbracht werden dürfen.

§ 9

Vorlage der Genehmigung

(1) Die Bezugsgenehmigung oder der Warenbegleitschein muß vor der Vorführung der Waren bei der Grenzkontrollstelle, Grenzzollstelle oder einer Zollstelle im Innern des Bundesgebietes erteilt sein.

(2) Die vom Bundesminister für Wirtschaft bestimmten Blätter der Bezugsgenehmigung oder des Warenbegleitscheines sind spätestens bei der Vorführung vorzulegen oder können vor der Vorführung bei den in Absatz 1 angegebenen Stellen hinterlegt werden.

§ 10*

Zahlungen

(1) Zahlungen auf Grund der Bezugsgenehmigung oder des Warenbegleitscheines dürfen nur bis zum genehmigten Betrage geleistet oder angenommen werden.

(2) Zahlungen für in das Bundesgebiet verbrachte Waren dürfen nur an die hierfür zugelassenen Geldinstitute unter Aushändigung eines Blattes der Bezugsgenehmigung geleistet werden.

§ 10 Abs. 4 Kursivdruck: Jetzt Deutsche Bundesbank gem. § 1 BBankG 7620-1

(3) Zahlungen für aus dem Bundesgebiet verbrachte Waren dürfen nur von den hierfür zugelassenen Geldinstituten gegen Aushändigung eines Blattes des Warenbegleitscheines geleistet werden.

(4) Im übrigen ist die Verfügung über Forderungen oder die Erfüllung von Verbindlichkeiten, die durch das Verbringen von Waren in das Bundesgebiet oder aus dem Bundesgebiet entstehen, nur nach dem Verfahren und unter den Voraussetzungen zulässig, die der Bundesminister für Wirtschaft nach Anhören der *Bank deutscher Länder* vorschreibt.

(5) Der Bundesminister für Wirtschaft schreibt vor, welche Blätter der Bezugsgenehmigung oder des Warenbegleitscheines nach Absatz 2 oder 3 auszuhändigen sind und welche Geldinstitute im Sinne von Absatz 2 oder 3 zugelassen werden.

§ 11

Statistische Erfassung

Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, bis zu einer anderweitigen gesetzlichen Regelung Vorschriften über die statistische Erfassung

1. der erteilten Bezugsgenehmigungen oder Warenbegleitscheine,
2. der in das Bundesgebiet oder aus dem Bundesgebiet verbrachten Waren,
3. der dafür vereinbarten Preise,
4. der Zahlungen und der Verfügungen über Forderungen oder der Erfüllung von Verbindlichkeiten,
5. der Anträge, die die Erteilung einer Bezugsgenehmigung oder eines Warenbegleitscheines erforderlich machen können,

zu erlassen.

§ 12

Sendungen durch die Post oder die Eisenbahn

(1) Für die nachstehend bezeichneten Sendungen durch die Post oder die Eisenbahn, soweit sie nicht Handelswaren enthalten, ist zum Verbringen in das Bundesgebiet eine Bezugsgenehmigung oder zum Verbringen aus dem Bundesgebiet ein Warenbegleitschein nicht erforderlich:

1. Briefe;
2. Päckchen;
3. gewöhnliche Pakete und Expresßgutsendungen bis 7 Kilogramm;
4. Wertpakete bis 7 Kilogramm mit einer Wertangabe bis zu 500 Deutsche Mark.

(2) Sendungen der in Absatz 1 Nr. 2 bis 4 bezeichneten Art, die aus dem Bundesgebiet verbracht werden sollen, bedürfen nur dann keines Warenbegleitscheines, wenn

1. bei Päckchen der Umhüllung,
2. bei Postpaketen der Paketkarte,
3. bei Expresßgutsendungen der Expresßguthkarte

ein Inhaltsverzeichnis nach näherer Bestimmung des Bundesministers für Wirtschaft angeheftet ist.

§ 13

Weitere Ausnahmen

Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, außer den in § 12 bestimmten Ausnahmen, weitere Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung allgemein oder für den Einzelfall zuzulassen.

§ 14

Strafbestimmungen

Die Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung und die auf Grund dieser Verordnung erlassenen Vorschriften richtet sich nach Artikel VIII des Gesetzes Nr. 53 (Neufassung) der amerikanischen und der britischen Militärregierung vom 18. September 1949 (Bundesanzeiger Nr. 2 vom 27. September 1949) und der Verordnung Nr. 235 des französischen Hohen Kommissars vom 18. September 1949 (Journal Officiel 1949 S. 2155) über Devisenbewirtschaftung und Kontrolle des Güterverkehrs in Verbindung mit Artikel 5 des Gesetzes Nr. 33 der Alliierten Hohen Kommission vom 2. August 1950 über Devisenbewirtschaftung (Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission S. 514).

§ 15*

Schlußbestimmungen

Von den Bestimmungen dieser Verordnung bleiben unberührt

1. die Verordnung über die Überwachung des Verkehrs mit Vermögenswerten zwischen dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und der sowjetisch besetzten Zone Deutschlands sowie dem Ostsektor von Berlin (Interzonenüberwachungsverordnung) vom 9. Juli 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 439);
2. sonstige Vorschriften, die für das Verbringen von Waren in das Bundesgebiet oder aus dem Bundesgebiet eine Genehmigung vorschreiben, insbesondere
 - a) die Verlautbarung des Bundesministers für Wirtschaft vom 31. August 1950 (Bundesanzeiger Nr. 173 vom 8. September 1950) über die besondere Genehmigung für das Verbringen bestimmter Waren in das Bundesgebiet und
 - b) die Verlautbarungen des Bundesministers für Wirtschaft vom 2. Mai 1950 (Bundesanzeiger Nr. 87 vom 6. Mai 1950), 24. Mai 1950 (Bundesanzeiger Nr. 102 vom 31. Mai 1950), 15. Juni 1950 (Bundesanzeiger Nr. 116 vom 21. Juni 1950), 9. August 1950 (Bundesanzeiger Nr. 173 vom 8. September 1950), 23. Oktober 1950 (Bundesanzeiger Nr. 217

§ 15 Nr. 1: IZUV 770-1

vom 9. November 1950 — berichtigt: Bundesanzeiger Nr. 223 vom 17. November 1950), 14. Dezember 1950 (Bundesanzeiger Nr. 244 vom 19. Dezember 1950), 19. Januar 1951 (Bundesanzeiger Nr. 18 vom 26. Januar 1951), 1. März 1951 (Bundesanzeiger Nr. 49 vom 10. März 1951), 9. März 1951 (Bundesanzeiger Nr. 52 vom 15. März 1951), 14. März 1951 (Bundesanzeiger Nr. 54 vom 17. März 1951), 13. April 1951 (Bundesanzeiger Nr. 71 vom 13. April 1951), 6. Juni 1951 (Bundesanzeiger Nr. 106 vom 6. Juni 1951), 29. Juni 1951 (Bundesanzeiger Nr. 127 vom 5. Juli 1951) über die besondere Zustimmung für das Verbringen bestimmter Waren aus dem Bundesgebiet

in den jeweils geltenden Fassungen.

§ 16*

Geltung im Land Berlin

(1) Diese Verordnung, mit Ausnahme der Vorschrift des § 15, und die auf Grund dieser Verordnung erlassenen Vorschriften und Richtlinien gelten auch im Land Berlin, sobald der Senat von Berlin diese Verordnung auf Grund des Artikels 2 der Durchführungsbestimmung Nr. 1 zur Verordnung der Kommandanten des amerikanischen, britischen und französischen Sektors über Devisenbewirtschaftung und Kontrolle des Güterverkehrs vom 15. Juli 1950 (Verordnungsblatt für Groß-Berlin I S. 306) erlassen hat. In diesem Fall ist im Sinne dieser Verordnung unter „Bundesgebiet“ auch das Land Berlin (amerikanischer, britischer und französischer Sektor) zu verstehen.

(2) Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung und die auf Grund dieser Verordnung erlassenen Vorschriften werden im Land Berlin nach Artikel 8 der Verordnung der Kommandanten des amerikanischen, britischen und französischen Sektors über Devisenbewirtschaftung und Kontrolle des Güterverkehrs vom 15. Juli 1950 (Verordnungsblatt für Groß-Berlin I S. 304) in Verbindung mit Artikel 5 der Verordnung Nr. 503 der Kommandanten zur Ergänzung der Verordnung über Devisenbewirtschaftung und Kontrolle des Güterverkehrs vom 19. Dezember 1950 (Verordnungsblatt für Berlin 1951 I S. 51) geahndet.

§ 17*

Inkrafttreten; Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) ...

§ 16: GVBl. Berlin 1951 S. 911
§ 17 Abs. 2: Aufhebungsvorschrift

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	= Absatz	SparPDV	= Verordnung zur Durchführung des Spar-Prämiengesetzes
AO	= Reichsabgabenordnung	SparPG	= Spar-Prämiengesetz
BBankG	= Gesetz über die Deutsche Bundesbank	StAnpG	= Steueranpassungsgesetz
Bundesgesetzbl.	= Bundesgesetzblatt	u.	= und
EStG	= Einkommensteuergesetz	3. ÜberlG	= Gesetz über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes (Drittes Überleitungsgesetz)
G	= Gesetz	V	= Verordnung
gem.	= gemäß	v.	= vom
GVBl.	= Gesetz- und Verordnungsblatt	verk.	= verkündet
IZUV	= Verordnung über die Überwachung des Verkehrs mit Vermögenswerten zwischen dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und der sowjetisch besetzten Zone Deutschlands sowie dem Ostsektor von Berlin (Interzonenüberwachungsverordnung)	vgl.	= vergleiche
KapAnlG	= Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften	WoPDV	= Verordnung zur Durchführung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes
Nr.	= Nummer	WoPG	= Gesetz über die Gewährung von Prämien für Wohnbausparer (Wohnungsbau-Prämiengesetz)
Reichsgesetzbl.	= Reichsgesetzblatt	ZollGebO	= Gebührenordnung für das Zoll-, Verbrauch-, Steuer- und Branntweinmonopolverfahren
S.	= Seite		

ORDNER für Bundesgesetzblatt Teil III

— Sammlung des Bundesrechts —

Die Ordner sind in der jeweiligen Farbe der Sachgebiete mit Compact-Mechanik, Kantenschutz und Goldprägung auf dem Rücken hergestellt.

- Sachgebiet 1** (Staats- und Verfassungsrecht)
1 Ordner, Preis 7,20 DM einschl. Porto und Verpackung
- Sachgebiet 2** (Verwaltung)
2 Ordner, Preis 14,40 DM einschl. Porto und Verpackung
- Sachgebiet 3** (Rechtspflege)
1 Ordner, Preis 7,20 DM einschl. Porto und Verpackung
- Sachgebiet 4** (Zivil- und Strafrecht)
2 Ordner, Preis 14,40 DM einschl. Porto und Verpackung
- Sachgebiet 5** (Verteidigung)
1 Ordner, Preis 7,20 DM einschl. Porto und Verpackung
- Sachgebiet 6** (Finanzwesen)
2 Ordner, Preis 14,40 DM einschl. Porto und Verpackung
- Sachgebiet 7** (Wirtschaftsrecht)
3 Ordner, Preis 21,60 DM einschl. Porto und Verpackung
- Sachgebiet 8** (Arbeitsrecht, Sozialversicherung, Kriegsopferversorgung)
1 Ordner, Preis 7,20 DM einschl. Porto und Verpackung
- Sachgebiet 9** (Post- und Fernmeldewesen, Verkehrswesen, Bundeswasserstraßen)
2 Ordner, Preis 14,40 DM einschl. Porto und Verpackung

Lieferung nur gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt Teil III“ Köln 1128 oder nach Bezahlung gegen Vorausrechnung.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH., Bonn/Köln — Druck: Bundesdruckerei Berlin
Laufender Bezug im Abonnement für alle Rechtsgebiete nur durch den Verlag. Bezugspreis pro Blatt (2 Seiten) DM 0,07
einschließlich Versandkosten

Einzelhefte von allen Rechtsgebieten DM 0,09 pro Blatt zuzüglich Versandgebühren, gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages
auf Postscheckkonto „Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzblatt Teil III“ Köln 1128 oder nach Zahlung auf Grund einer Vorausrechnung
Preis dieser Ausgabe DM 1,26 zuzüglich Versandgebühren DM 0,25